Rödl & Partner



Orientierung geben



Baltische Staaten Almanach 2013

Orientierung geben

"Die politische und wirtschaftliche Situation in einem Land stellt häufig eine Herausforderung für Unternehmen dar. In solchen Momenten sind wir für unsere Mandanten da und geben Orientierung."

Rödl & Partner

"Gerade an der Basis eines Castells hat man oft nicht den nötigen Überblick. Um dennoch die Orientierung zu behalten, steht unser Trainer bei allen Figuren neben uns."

Castellers de Barcelona

Inhaltsverzeichnis:

Α.	Vorwort	4
В.	Karten I. Region II. Estland III. Lettland IV. Litauen	6 6 7 8 9
C.	Länder, Zahlen, Menschen I. Bevölkerung III. Infrastruktur III. Größte Städte IV. Länderratings V. Währung VI. Wachstum VII. Wirtschaftliche Prognosen für 2013 VIII. Wichtigste Handelspartner IX. Herkunft Direktinvestitionen X. Geschäfte mit Deutschland XI. Übersicht Feiertage	10 10 12 15 16 18 20 24 25 28 29
D.	Recht I. Ein Unternehmen gründen II. Arbeiten III. Insolvenz	32 32 35 42

	IV. Insolvenz - Pflichten und Risiken für den GeschäftsführerV. Verträge schließenVI. Forderungen sichernVII. Sich streiten	48 50 55 58
E.	Steuern I. Steuersätze II. Umsatzsteuer – Registrierungspflicht III. Körperschaftsteuer – Vorauszahlungspflicht IV. Körperschaftsteuer – Kriterien Betriebstätte (national) V. Vermeidung der Doppelbesteuerung VI. Steuertermine VII. Verrechnungspreise	70 70 75 77 79 80 86 88
F.	Buchhaltung I. Abgabetermine Jahresabschluss II. Inhalte/Aufbau Jahresabschluss III. Zulässige Bilanzierungsstandards	92 92 93 94
G.	Wirtschaftsprüfung I. Kriterien für Prüfungspflicht	96 96
Н.	Wichtige Kontakte I. Wirtschaftskammern II. Wirtschaftsverbände III. Rödl & Partner	98 98 104 109
I.	Eigene Kontakte und Notizen	110

A Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Baltischen Staaten haben sich zurückgemeldet. Nach den schwierigen Jahren der Krise sieht die Region wieder optimistisch in die Zukunft, nicht zuletzt dank eines beispiellos harten Konsolidierungskurses und bemerkenswerter politischer Stabilität. Die Einführung des Euro in Estland war hierfür das Leitsignal, 2014 wird auch Lettland aller Voraussicht nach die europäische Währung übernehmen, und Litauen dürfte alsbald folgen.

Wir können es in unserer täglichen Arbeit sehen: Das Interesse an Investitionen in Estland, Lettland und Litauen ist groß. Es sind dabei nicht nur die oft EU-kofinanzierten Aufträge in der öffentlichen Infrastruktur, die ausländische Unternehmen wieder an die Ostsee locken. Vielmehr werden gerade im Bereich der Erneuerbaren Energien die großen Chancen der Region erkannt, aber auch Logistik, Leichtindustrie und der Agrarmarkt haben wieder an Attraktivität gewonnen. Und in der Tat ist die Gelegenheit günstig: Es gibt in den baltischen Staaten zahlreiche im Kern solide Unternehmen, die gut am Markt eingeführt sind und ausländischen Investoren aufgeschlossen gegenüber stehen; die Löhne sind niedrig und die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben überaus vorteilhaft.

Doch das Interesse kommt nicht nur aus westlicher Richtung: Russisches Kapital strebt nach Westeuropa, auch um der politischen Unsicherheit der russischen Politik zu entfliehen – die baltischen Länder werden dabei immer öfter als erste Investitionsmöglichkeit nach der Grenze gesehen und sind jedenfalls – schon aufgrund der sprachlichen Vertrautheit – gern genutzte Zwischenstation auf dem Weg in die größeren EU-Märkte. Der Blick ins Baltikum also lohnt sich. Dieses kleine Heft soll Ihnen dabei die wichtigsten Fakten an die Hand geben.

Ein Wort zur Vorsicht: Verlassen Sie sich nicht allein auf die Angaben hier; auch wir können Fehler machen, und einige Rahmenbedingungen in dieser dynamischen Region können sich rasch ändern. Wenden Sie sich bei allen wichtigen Fragen an einen Berater Ihres Vertrauens, und das sind natürlich gerne wir.



Mit den besten Grüßen, Jens Pastille

1. Vartille

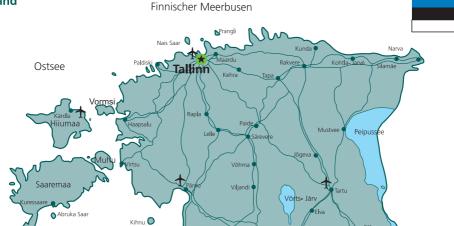
I. Region



II. Estland

Ruhnu Saar

Bucht von Riga



В

Võru

III. Lettland





C. Länder, Zahlen, Menschen

I. Bevölkerung

	Estland	Lettland	Litauen
Einwohnerzahl:	ca. 1,33 Mio.	ca. 2,02 Mio.	ca. 2,9 Mio.
Fläche	45 227 km²	64 569 km²	65 302 km²
Bevölkerungsdichte	28,44 Einwohner pro km²	31,41 Einwohner pro km²	45,57 Einwohner pro km²
Geschlechterver- teilung	Frauen: 693 187 (ca. 53,88 %) Männer: 597 964 (ca. 46,12 %)	Frauen: ca. 1 087 516 (ca. 53,61 %) Männer: ca. 940 684 (ca. 46,38 %)	Frauen: ca. 1 607 068 (ca. 54 %) Männer: ca. 1 368 983 (ca. 46 %)
Altersstruktur	0 – 14 Jahre: 207 653 (ca. 15,5 %) 15 – 44 Jahre: 552 863 (ca. 41,3 %) 45 – 64 Jahre: 348 805 (ca. 26 %) 65 und älter: 230 250 (ca. 17,2 %)	(ca. 14,3 %) 15 – 61 Jahre: 1 289 935	0 – 19 Jahre: ca. 643 207 (ca. 21,6 %) 20 – 64 Jahre: ca. 1 795 238 (ca. 60,3 %) 65 und älter: ca. 537 605 (ca.18,1 %)
Wohnort	Stadt: ca. 0,86 Mio. (ca. 65 %) Land: ca. 0,47 Mio. (ca. 35 %)	Stadt: ca. 1,37 Mio. (ca. 68 %) Land: ca. 0,65 Mio. (ca. 32 %)	Stadt: ca. 2,0 Mio. (ca. 69 %) Land: ca.0,9 Mio. (ca. 31 %)
Nationalitäten:	Esten: 924 966 (69 %) Russen: 340 750 (25,4 %) Ukrainer: 27 351 (2,0 %) Weißrussen: 15 163 (1,1 %) Finnen: 10 369 (0,7 %) Tataren, Letten, Polen, Juden, Deutsche: 12 124 (0,9 %) Andere Nationalität: 8 830 (0,9 %)	Letten: ca. 1,31 Mio. (ca. 59,5 %) Russen: 594 769 (ca. 27,0 %) Weißrussen: 75 854 (ca. 3,4 %) Ukrainer: 53 372 (ca. 2,4 %) Polen: 49 575 (ca. 2,2 %) Litauer: 28 513 (ca. 1,2 %) Andere Nationalität: 103 456 (ca. 4,7 %)	Litauer: ca. 2,49 Mio. (ca. 83,7 %) Polen: ca. 196 419 (ca. 6,6 %) Russen: ca. 157 731 (ca. 5,3 %) Weißrussen: ca. 38 689 (ca. 1,3 %) Ukrainer: ca. 17 856 (ca. 0,6 %) Andere Nationalität: ca. 74 401 (ca. 2,5 %)

	eitslosenquote:	Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 686 800 (51,27 %) Arbeitslose: 115 900 (16,9 %) 2011: Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 695 900 (66,3 %) Arbeitslose: 86 800 (12,5 %) 2012: Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 695 900 (66,3 %) Arbeitslose: 86 800 (12,5 %) 2012: Einwohner: 1,34 Mio. Arbeitskräfte: 695 000 (67,3 %) Arbeitskräfte: 695 000 (67,3 %) Arbeitslose: 70 500 (10,2 %) Prognose für 2013: Arbeitslose: 9,3 %	(ca. 65,3 %) Arbeitende: 0,94 Mio. (ca.53,1,7 %) Arbeitslose: 162 463 (ca. 14,3 %) 2011: Einwohner: 2,1 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,02 Mio. (ca. 64,5 %) Arbeitende: ca. 0,86 Mio. (ca. 54,0 %) Arbeitslose: 130 296 (ca. 11,5 %) 2012: Einwohner: 2,04 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,04 Mio. (ca. 66,1 %) Arbeitende: ca. 0,88 Mio. (ca. 56,3 %) Arbeitslose: 104 052 (ca. 10,5 %) 2013: Arbeitslose: 10,9 %	2010: Einwohner: 3,32 Mio. Arbeitskräfte: ca. 1,64 Mio. (ca.458,9,1%) Arbeitende: ca. 1,36 Mio. (ca. 48,9 %) Arbeitslose: ca. 281 900 (ca.17,1 %) 2011: Einwohner: 3,24 Mio. Arbeitskräfte: 1,46 Mio. (ca. 57,0 %) Arbeitslose: 200 700 (ca. 13,7 %) 2012: Einwohner: 3,19 Mio. Arbeitskräfte: 1,46 Mio. (ca. 57,0 %) Arbeitslose: 200 700 (ca. 13,7 %) 2012: Einwohner: 3,19 Mio. Arbeitskräfte: 1,46 Mio. (ca. 57,6 %) Arbeitslose: 1,27 Mio. (ca. 50,1 %) Arbeitslose: 190 100 (ca. 13,0 %) Prognose für 2013: Arbeitslose: ca. 13,0 %
Que	ellen	Estnisches Amt für Statistik www.stat.ee	Lettisches Amt für Statistik www.csb.gov.lv	Litauisches Amt für Statistik, Zentralbank der Republik Litauen www.stat.gov.lt www.lb.lt

II. Infrastruktur

	Estland	Lettland	Litauen
lughäfen	Flughafen Kärdla (KDL/EEKA)	Flughafen Rīga (RIX/EVRA)	Flughafen Vilnius (VNO/EYVI)
	Hiiessaare küla, Pühalepa vald	Muzeju iela 1	Rodūnios kelias 10A
	EE-92335 Hiiu	LV-1053 Mārupes novads	LT-02189 Vilnius
	Tel: +372 463 1381	Tel: +371 2931 1187	Tel: +370 5273 9305
	Fax: +372 463 6420	Fax: +371 6721 1767	Fax: +370 5232 9122
	E-Mail: kardla-airport@tll.aero	E-Mail: office@riga-airport.com	E-Mail: airport@vno.lt
	Internet: www.kardla-airport.ee	Internet: www.riga-airport.com	Internet: www.vilnius-airport.lt
	Flughafen Kuressaare (URE/EEKE)	Flughafen Liepāja (LPX/EVLA)	Flughafen Kaunas (KUN/EYKA)
	Roosmassaare tee 1	Lidostas iela 8	Oro uosto g. 4, Karmėlava
	EE-93815 Kuressaare, Saaremaa	LV-3430 Grobiņas novads	LT-54460 Kauno rajonas
	Tel: +372 453 0313	Tel/Fax: +371 6340 7592	Tel: +370 3739 9307
	Fax: +372 453 0340	E-Mail: info@liepaja-airport.lv	Fax: +370 3739 9434
	E-Mail: kuressaare.kassa@tll.aero	Internet: www.liepaja-airport.lv	E-Mail: info@kun.lt
	Internet: www.kuressaare-airport.ee		Internet: www.kaunas-airport.lt
		Flughafen Ventspils (VNT/EVVA)	
	Flughafen Pärnu (EPU/EEPU)	Ganību iela 103	Flughafen Palanga (PLQ/EYPA)
	Eametsa küla, Sauga vald	LV-3601 Ventspils	Liepojos pl. 1
	EE-85001 Pärnu	Tel/Fax: +371 6362 4262	LT-00169 Palanga
	Tel: +372 4 47-50-00/1	E-Mail: airport@ventspils.gov.lv	Tel: +370 460 52066,
	Fax: +372 4 47-50-02	Internet: www.airport.ventspils.lv	Fax: +370 460 52020
	E-Mail: parnu.info@tll.aero	· ' '	E-Mail: info@palanga-airport.lt
	Internet: www.parnu-airport.ee		Internet: www.palanga-airport.lt
			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Flughäfen	Flughafen Tallinn (TLL/EETN) Tartu mnt 101 EE-11101 Tallinn Tel: +372 605 8888 E-Mail: info@tll.aero Internet: www.tallinn-airport.ee Flughafen Tartu (TAY/EETU) Ülenurme vald, Törvandi EE-61715 Tartu Tel: +372 730 9210 Fax: +372 730 9216 E-Mail: tartu.info@tll.aero Internet: www.tartu-airport.ee		
Häfen	Hafen Tallinn Sadama 25 EE-15051 Tallinn Tel: +372 631 8555 Fax: +372 631 8166 E-Mail: portoftallinn@portoftallinn.com Internet: www.portoftallinn.com	Freihafen Rīga Kalpaka bulvāris 12 LV-1010 Rīga Tel: +371 6703 0800 Fax: +371 6703 0835 E-Mail: info@rop.lv Internet: www.rop.lv	Hafen Klaipėda J. Janonio g. 24 LT-92251 Klaipėda Tel: +370 4649 9799 Fax: +370 4649 9777 E-Mail: info@port.lt Internet: www.portofklaipeda.lt

	Estland	Lettland	Litauen
Häfen		Freihafen Ventspils Jāṇa iela 19, LV-3601 Ventspils Tel: +371 6362 2586 Fax: +371 6362 1297 E-Mail: info@vbp.lv Internet: www.vbp.lv/ Sonderwirtschaftszone Liepaja Fēniksa iela 4, LV-3401 Liepāja Tel: +371 6342 7605 Fax: +371 6348 0252 E-Mail: authority@lsez.lv Internet: www.liepaja-sez.lv	
Straßen	16 500 km	72 441 km	92 911 km
Eisenbahn	2 164 km	1 864 km	1 767 km

III. Größte Städte

Estland		Lett	Lettland		Litauen	
Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner	Stadt	Einwohner	
Tallinn	401 072	Rīga	696 618	Vilnius	527 930	
Tartu	104 109	Daugavpils	100 006	Kaunas	307 498	
Narva	65 268	Liepāja	81 454	Klaipėda	158 891	
Kohtla-Järve	43 817	Jelgava	63 046	Šiauliai	106 847	
Pärnu	43 813	Jūrmala	57 479	Panevėžys	97 589	
Viljandi	19 827	Ventspils	41 431	Alytus	57 452	
Rakvere	16 570	Rēzekne	33 438	Marijampolė	39 656	
Maardu	16 545	Valmiera	26 284	Mažeikiai	29 761	
Sillamäe	15 950	Ogre	26 387	Jonava	28 088	
Kuressaare	15 005	Jēkabpils	25 539	Utena	26 080	
Quelle: Estnisches A	Quelle: Estnisches Amt für Statistik		Quelle: Behörde für Staatsbürgerschaft und Migration		Quelle: Litauisches Amt für Statistik	

IV. Länderratings

	Estland	Lettland	Litauen
Länderrating • Moody's	A1, Ausblick: Stabil (die Anlage ist sicher, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirt- schaft oder die Branche beeinträchtigen)	Baa2, Ausblick: Positiv (durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen)	Baa1, Ausblick: Stabil (durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen)
• Coface	A3 (ändert sich zu einer allgemein guten, aber wechselhaften politischen und wirtschaftlichen Situation, die Erfüllung von Zahlungen beeinflussen kann)	B (unsichere politische und wirtschaftliche Perspektive, wechselhaftes wirtschaftliches Umfeld; Nichterfüllung von Zahlungen ist möglich)	(unsichere politische und wirtschaftliche Perspektive, wechselhafte wirtschaftliche Umfeld; Nichterfüllung von Zahlungen ist möglich)
Stand	Daten jeweils abgerufen am C	11.05.2013	
Wirtschaftliches Umfeld (Quelle: Coface)	A2 (gute politische und wirtschaftliche Situation)	(ändert sich zu einer allge- mein guten, aber wech- selhaften politischen und wirtschaftlichen Situation, die die Erfüllung von Zahlungen beeinflussen kann)	A2 (gute politische und wirtschaftliche Situation)
Stand	Daten jeweils abgerufen am 0	1.05.2013	

Korruptionsindex, wobei ein Punkt höchste Korruption und 7 Punkte die niedrigste Korruption bedeutet **5,1** (30. Platz von 142 Ländern)

3,7 (74. Platz von 142 Ländern)

3,8 (66. Platz von 142 Ländern)

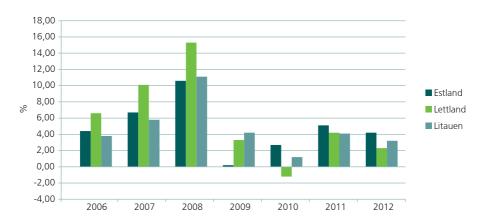
(Quelle: Agentur Transparency International, Bericht vom 6.06.2012)

	Estland (Platzierung von 144 Ländern)	Lettland (Platzierung von 144 Ländern)	Litauen (Platzierung von 144 Ländern)
Wettbewerbsfähigkeit	34	55	45
Hochschulbildung und Ausbildung	25	42	26
Technologischer Entwicklungsgrad	25	38	33
Makroökonomisches Umfeld	20	46	75
Institutionen	30	59	60
Innovation	30	64	43
Entwicklungsgrad der Unternehmen	51	71	56
Gesundheit und Grundschulbildung	27	45	39
Effizienz der Gütermärkte	31	47	56
Entwicklungsgrad der Finanzmärkte	39	52	87
Arbeitsmarkteffizienz	10	27	65
Marktgröße	96	91	74
Quelle: The Global Competitiveness R	eport 2012-1213		

V. Währung

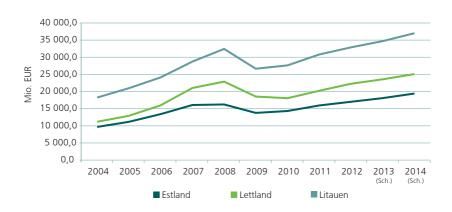
	Estland	Lettland	Litauen
Währung	EUR (Euro)	LVL (Lats)	LTL (Litas)
Wechselkurs Euro	-	Fester Wechselkurs von LVL 0,702804 für EUR 1	Fester Wechselkurs von LTL 3,4528 für EUR 1
Datum der Einführung des Euro	01.01.2011	Prognose 01.01.2014	Prognose 2015
Inflationsraten	2008: 10,6 % 2009: 0,2 % 2010: 2,7 % 2011: 5,1 % 2012: 4,2 % Januar 2013: 3,4 %	2008: 15,3 % 2009: 3,3 % 2010: -1,2 % 2011: 4,2 % 2012: 2,3 % Januar 2013: 0,6 %	2008: 11,1 % 2009: 4,2 % 2010: 1,2 % 2011: 4,1 % 2012: 3,2 % Januar 2013: 2,8 %
Quellen	Estnisches Amt für Statistik und www.tradingeconomics.com	Lettisches Amt für Statistik	Litauisches Amt für Statistik, Zentralbank der Republik Litauen

Inflation



VI. Wachstum

Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (in Mio. EUR)

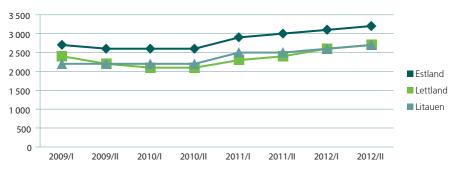


Brutto in land sprodukt

(Veränderung in %, real)



Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Euro



Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in Euro	Estland	Lettland	Litauen
2009/I	2600	2400	2200
2009/II	2600	2200	2200
2010/l	2600	2100	2200
2010/II	2600	2100	2200
2011/II	2900	2300	2500
2011/II	3000	2400	2500
2012/I	3100	2600	2600
2012/II	3200	2700	2700

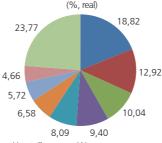
Lettland Wirtschaftswachstum 2012 nach Sektoren



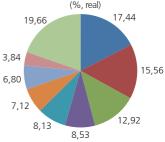
- Großhandel und Einzelhandel: Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- Herstellung von Waren
- Bildung
- Transport und Lagerung
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Baugewerbe
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, obligatorische Sozialversicherung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Alles andere

Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen.

Estland Wirtschaftswachstum 2012 nach Sektoren



- Herstellung von Waren
- Großhandel und Einzelhandel: Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- Bildung
- Baugewerbe
- Transport und Lagerung
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, obligatorische Sozialversicherung Gesundheits- und Sozialwesen
- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- Alles andere



Litauen Wirtschaftswachstum

2012 nach Sektoren

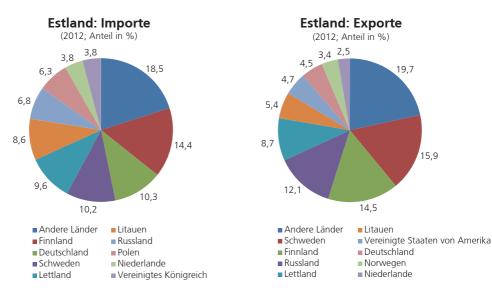
- Großhandel und Einzelhandel: Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
- Herstellung von Waren
- Bildung
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Transport und Lagerung
- Baugewerbe
- Öffentliche Verwaltung und Verteidigung, obligatorische Sozialversicherung
- Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- Alles andere

VII. Wirtschaftliche Prognosen für 2013

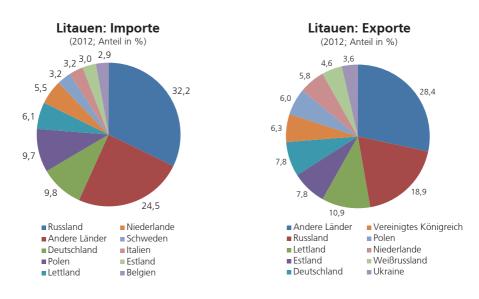
	Estland	Lettland	Litauen
Investitionen (Veränderung in %)	0,0	6,7	4,8
Privatkonsum (Veränderung in %)	3,3	3,9	3,3
Exporte von Waren und Dienstleistungen (Veränderung in %)	4,8	4,8	5,3
Importe von Waren und Dienstleistungen (Veränderung in %)	3,6	5,5	5,3
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	0,1	-3,1	-3,0
Konsumentenpreisindex (Veränderung in %)	4,1	2,1	3,1
Industrieproduktion (Veränderung in %)	2,7	7,9	10,3
Budgetsaldo (in % des BIP)	-0,5	-1,5	-2,8
Gesamtaußenverschuldung (in % des BIP)	91,4	130,0	76,6

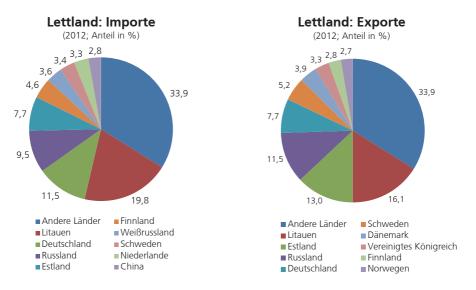
Quelle: Germany Trade & Invest

VIII. Wichtigste Handelspartner



15,9

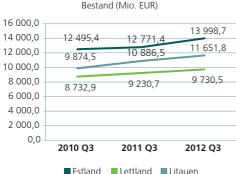




Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen

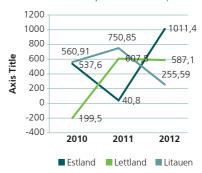
IX. Herkunft Direktinvestitionen

Ausländische Direktinvestitionen

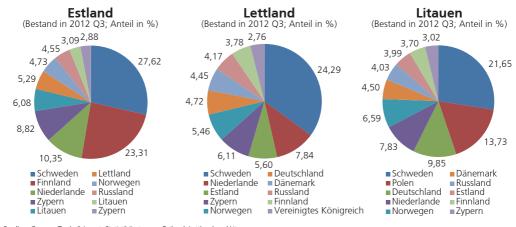


Ausländische Direktinvestitionen

Nettozuflüsse in 2010, 2011 und 2012 (Mio. EUR)



Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen



Quellen: German Trade & Invest, Statistikämter von Estland, Lettland und Litauen

X. Geschäfte mit Deutschland

Außenhandel (Mio. EUR im Jahr 2012)	Estland	Lettland	Litauen
Deutsche Einfuhr (Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %)	565 (+2,81)	689 (+6,82)	1 794 (-4,25)
Deutsche Ausfuhr (Veränderung im Vergleich zum Vorjahr in %)	1 410 (+7,91)	1 449 (+29)	2 450 (+7,56)
Saldo	+844	+760	+655

XI. Übersicht Feiertage

Litauen	
1. Januar	Neujahr
16. Februar	Erster Unabhängigkeitstag
11. März	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
Ostersonntag und Ostermontag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Tag der Arbeit
Erster Sonntag im Mai	Muttertag
Erster Sonntag im Juni	Vatertag
24. Juni	Johannistag
6. Juli	Tag der Staatsgründung
15. August	Mariä Himmelfahrt
1. November	Allerheiligen
24. Dezember	Heiligabend
2526. Dezember	Weihnachten
Lettland	
1. Januar	Neujahr
Beweglicher Freitag	Karfreitag
Sonntag und Montag des jeweiligen Jahres	Ostern
1. Mai	Tag der Arbeit, Tag der Einberufung der Verfassungsversammlung der Republik Lettland

4. Mai	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
Zweiter Sonntag im Mai	Muttertag
23. Juni	Ligo-Fest (Mittsommerfest)
24. Juni	Johannistag
18. November	Unabhängigkeitstag
24. Dezember	Heiligabend
2526. Dezember	Weihnachten
31. Dezember	Silvester
Estland	
1. Januar	Neujahr
24. Februar	Unabhängigkeitstag – Nationalfeiertag
Karfreitag (beweglich)	Karfreitag
Ostersonntag (beweglich)	Ostern
1. Mai	Maifeiertag
beweglich	Pfingsten
23. Juni	Siegestag
24. Juni	Johannistag
20. August	Tag der Wiedererlangung der Unabhängigkeit
24. Dezember	Heiligabend
2526. Dezember	Weihnachten

D. Recht

I. Ein Unternehmen gründen

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP¹	StS ²	Lettland	jР	StS	Litauen	jР	StS
Kapitalgesellschaf	ten								
a) GmbH	OÜ (osaühing) •Stammkapital mindestens EUR 2 500	✓	✓	SIA (sabiedrība ar ierobežotu atbildību) •Stammkapital: mindestens LVL 2 000 (EUR 2 846)	√	✓	UAB (uzdaroji akcine bendrove) • Stammkapital: mindestens LTL 10 000 (ca. EUR 2 899) • In der UAB darf es nicht mehr als 250 Gesellschafter geben	✓	✓
b) AG	AS (aktsiaselts) • Grundkapital mindestens EUR 25 000	√	✓	AS (akciju sabiedrība) • Grundkapital: mindestens LVL 25 000 (ca. EUR 35 572)	✓	✓	AB (akcine bendrove) • Grundkapital: mindestens LTL 150 000 (ca. EUR 43 478)	✓	✓
c) UG (Unternehmerge- sellschaft)							MB (mazoji bendrija) • Gesellschafter nur natürliche Personen • Max. 10 Gesellschafter bzw. Gesellschafts- gründer • Gesellschaftskapital setzt sich aus Anteilen zusammen	✓	✓

Personenhandelsg	esellschaften						
a) OHG	TÜ (<i>täisühing</i>) • Gesellschafter haften unbeschränkt	✓	✓	PS (pilnsabiedrība) • Gesellschafter haften unbeschränkt • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich	TUB (tikroji ukine bendrija) • Gesellschafter haften unbeschränkt • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich	✓	√
b) KG	UÜ (usaldusühing) •Einige Gesellschafter haften beschränkt	✓	√	KS (komandītsabiedrība) • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer sind erforderlich • Hiervon muss mindes- tens einer unbeschränkt haften	KUB (komanditine ukine bendrija) • Mindestens zwei Gesellschafter erfor- derlich • Davon müssen mindes- tens ein unbeschränkt haften	√	✓
c) GmbH & Co. KG	Die Konstruktion einer GmbH & Co. KG ist möglich. Sie hat ähnliche rechtliche und steuer- liche Merkmale wie in Deutschland			Die Konstruktion einer GmbH & Co. KG ist möglich. Sie hat ähnliche rechtliche und steuerli- che Merkmale wie in Deutschland			

juristische Person/Träger von Rechten und Pflichten
 Steuersubjekt steuerlich intransparent

Gesellschafts-/ Handlungsform	Estland	jP¹	StS ¹	Lettland	jР	StS	Litauen	jР	StS
Sonstige									
a) GbR	Seltsing • Mindestens zwei Gesellschafter • Gesamtschuldnerische Haftung • Besteuerung auf Personenebene			Sabiedrība • Mindestens zwei Gesellschaftsgründer erforderlich • Beschränkte Rechtsfä- higkeit			Keine Entsprechung; eine zumindest teilrechtsfähige Gesellschaft, die ohne Eintragung nur durch Abschluss eines (unter Umständen konkludenten) Gesellschaftsvertrages entsteht, existiert in Litauen nicht.		
b) Individuelles Unternehmen/ eingetragener Kaufmann	FIE [füüsilisest isikust ettevõtja] • Unbeschränkte Haftung		√	IK (individuālais komersants) Gesellschafter haften unbeschränkt		√	II (individuali imone) • Gesellschafter haften unbeschränkt • Kann zur UAB oder AB umgewandelt werden	✓	✓
c) Europäische Gesellschaft (Societas Europeae - Se) • In EU/EWR eingeführt durch die EU-Richtlinie 2001/86/EG • Kapitalgesellschaft mit einem Mindestkapital von EUR 120 000 • Gesellschaftskapital ist in Aktien zerlegt • Sitz muss in einem EU- oder EWR-Staat sein, kann aber jederzeit in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden • Eigentümerrechte werden in einer Hauptversammlung ausgeübt • Geschäftsführung kann gemäß einem monistischen (nur Geschäftsleitung) oder dualistischen System (Vorstand wird kontrolliert von einem Aufsichtsrat) ausgeübt werden • Im Übrigen wird eine SE in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde							√		

d) Bank	AS, Genossenschaft oder Filiale	AS oder Filiale Mindestkapital EUR 5 Mio., Lizenz erforderlich	UAB oder AB Nicht weniger als 10 Gründer Gründungsgenehmigung und Lizenz erforderlich	
e) Versicherung	AS oder SE (Societas Europaea)	AS oder SE (Societas Europaea) • Garantiekapital EUR 2,3 Mio. oder 3,5 Mio. (abhängig von der Art der Tätigkeit) • Lizenz erforderlich	UAB, AB oder SE (Societas Europaea) Lizenz erforderlich	

II. Arbeiten

	Estland	Lettland	Litauen
Mindestlohn	• EUR 320 pro Monat • EUR 1,90 pro Stunde	 LVL 200 (ca. EUR 284,60) pro Monat LVL 1,203 (ca. EUR 1,71) pro Stunde 	 LTL 1000 (ca. EUR 289,62) pro Monat LTL 6,06 (EUR 1,76) pro Stunde
Probezeit	max. 4 MonateKein AbfindungsanspruchKündigungsfrist von 3 Tagen	max. 3 MonateKein AbfindungsanspruchKündigungsfrist von 3 Tagen	 max. 3 Monate Kein Abfindungsanspruch Kündigungsfrist von 3 Tagen

D 35

	Estland	Lettland	Litauen
Geschäftsführer	 Keine zwingende arbeitsrechtliche Beziehung Geschäftsführer kann jederzeit ohne Kündigungsfrist abberufen werden Bei Abberufung keine gesetzlich festgelegte Abfindung, diese wird meistens jedoch im Ge- schäftsführervertrag vereinbart Vom Geschäftsführergehalt wird kein Arbeitslosenbeitrag bezahlt, weshalb er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat 	 (Arbeitsvertrag, Dienstleistungsvertrag u.a.) Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer ist nur erforderlich, wenn er ein Gehalt für seine Tätigkeiten erhält Für die lettische GmbH (SIA) ist der 	Geschäftsführervertrag wird formell als Arbeitsvertrag betrachtet Gehaltspflicht für den Geschäftsführer Spezieller Rechtsstatus Möglichkeit einer vollen materiellen Haftung Viele arbeitsrechtliche Kündigungsschutzvorschriften gelten nicht für den Geschäftsführer, z.B. Kündigungsfrist Verbot der Entlassung, wenn dieser im Urlaub oder krank ist
Kündigung	Kündigung durch den Arbeitnehmer: • schriftlicher Kündigungsantrag • Kündigungsfrist von 14 Tagen • kein Abfindungsanspruch (wenn Kündigung ohne wichtigen Grund ausgesprochen wurde)	 Kündigung durch den Arbeitnehmer: schriftlicher Kündigungsantrag Kündigungsfrist von 1 Monat (unbefristet, falls die Kündigung aus triftigem Grund ausgesprochen wurde) kein Abfindungsanspruch (mit der Ausnahme der Kündigung aus triftigem Grund) 	Kündigung durch den Arbeitnehmer: • schriftlicher Kündigungsantrag • Kündigungsfrist von 14 Werktagen • kein Abfindungsanspruch (wenn Kündigung ohne wichtigen Grund ausgesprochen wurde)

Kündigung			In der Praxis erfolgt die Auflö- sung des Arbeitsvertrages in der Regel durch eine Auflösungsvereinbarung	
	 Kündigung durch den Arbeitgeber: nur aus triftigem Grund Kündigungsfrist von zwei Monaten (manchmal 4 Monaten) schriftliche Kündigung Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt) Kündigung während des Krankenstandes ist nicht möglich 	 Kündigung durch den Arbeitgeber: nur aus triftigem Grund unterschiedliche Kündigungsfristen (ab unverzügliche Kündigung bis 1 Monat) schriftliche Kündigung mit der Begründung Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt) Kündigung während des Krankenstandes oder der Schwangerschaft ist nicht möglich 	Kündigung durch den Arbeitgeber: nur aus triftigem Grund Kündigungsfrist von zwei Monaten (manchmal 4 Monaten) schriftliche Kündigung Abfindungsanspruch (solange kein Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt) Kündigung während des Krankenstandes ist nicht möglich	
Zusätzliche Regelungsinhalte	 Üblicherweise sind zudem die folgenden Punkte in Arbeitsverträgen regelungsbedürftig: Auszahlung von Arbeitslohn: Eine zweimalige Auszahlung pro Monat kann gesetzlich vorgesehen sein und kann gegebenen falls nur auf Antrag des Arbeitnehmers abbedungen werden Haftung des Arbeitnehmers für beim Arbeitgeber / bei Dritten verursachte Schäden Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mobiltelefons, Kompensation für berufliche Nutzung des privaten Mobiltelefons Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagens, Kompensation für berufliche Nutzung des privaten Dienstwagens Arbeitsort: mobile Tätigkeit in Abgrenzung zu häufig notwendigen Dienstreisen Art der Tätigkeit: leitende oder nicht leitende Tätigkeit 			

Arbeitslöhne Brutto/Nettotabelle

	Estland			Lettland			Litauen	
Gesamt- kosten Ar- beitgeber (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)
500	372,02	310,03	500	402,93	283,34	500	381,15	305,61
1 000	744,05	589,83	1 000	805,87	555,89	1000	762,31	583,86
1 500	1 116,07	869,61	1 500	1 208,80	828,43	1500	1 143,47	869,03
2 000	1 488,10	1 149,41	2 000	1 611,73	1 100,98	2 000	1 524,62	1 158,71
2 500	1 860,12	1 429,20	2 500	2 014,67	1 373,52	2 500	1 905,78	1 448,39
3 000	2 232,14	1 708,99	3 000	2 417,60	1 646,06	3 000	2 286,94	1 738,07
3 500	2 604,17	1 988,78	3 500	2 820,53	1 918,61	3 500	2 668,09	2 027,75
4 000	2 976,19	2 268,58	4 000	3 223,47	2 191,15	4 000	3 049,24	2 317,43
4 500	3 348,21	2 548,36	4 500	3 626,40	2 463,70	4 500	3 430,40	2 607,11

5 000	3 720,24	2 828,16	5 000	4 029,33	2 736,24	5 000	3 811,56	2 896,78
5 500	4 092,26	3 107,95	5 500	4 432,27	3 008,79	5 500	4 192,71	3 186,46
6 000	4 464,29	3 387,74	6 000	4 835,20	3 281,33	6 000	4 573,86	3 476,14
6 500	4 836,31	3 667,53	6 500	5 238,13	3 553,87	6 500	4 955,02	3 765,82
7 000	5 208,33	3 947,32	7 000	5 641,07	3 826,42	7 000	5 336,18	4 055,50
7 500	5 580,36	4 227,12	7 500	6 044,00	4 098,96	7 500	5 717,33	4 345,17
8 000	5 952,38	4 506,90	8 000	6 446,93	4 371,51	8 000	6 098,49	4 634,85
8 500	6 324,40	4 786,70	8 500	6 849,87	4 644,05	8 500	6 479,65	4 924,53
9 000	6 696,43	5 066,49	9 000	7 252,80	4 916,59	9 000	6 860,80	5 214,21
9 500	7 068,45	5 346,28	9 500	7 655,73	5 189,14	9 500	7 241,96	5 503,89
10 000	7 440,48	5 626,08	10 000	8 058,67	5 461,68	10 000	7 623,11	5 793,57

Arbeitslöhne Netto/Bruttotabelle

	Estland			Lettland			Litauen	
Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)	Nettolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Bruttolohn Arbeit- nehmer (EUR)	Gesamt- kosten Arbeitgeber (EUR)
500	618,12	830,76	500	723,24	897,47	500	647,44	849,31
1 000	1 276,03	1 714,99	1 000	1 462,45	1 814,75	1000	1 315,79	1 726,05
1 500	1 933,95	2 599,20	1 500	2 201,66	2 732,03	1500	1 973,68	2 589,08
2 000	2 591,86	3 483,46	2 000	2 940,86	3 649,32	2 000	2 631,58	3 452,11
2 500	3 249,77	4 367,69	2 500	3 680,07	4 566,60	2 500	3 289,47	4 315,13
3 000	3 907,68	5 251,92	3 000	4 419,28	5 483,88	3 000	3 947,36	5 178,15
3 500	4 565,59	6 136,16	3 500	5 158,49	6 401,17	3 500	4 605,26	6 041,18
4 000	5 223,51	7 020,39	4 000	5 897,69	7 318,45	4 000	5 263,16	6 904,21
4 500	5 881,42	7 904,63	4 500	6 636,90	8 235,73	4 500	5 921,05	7 767,23

5 000	6 539,33	8 788,86	5 000	7 376,11	9 153,01	5 000	6 578,94	8 630,26
5 500	7 197,24	9 673,09	5 500	8 115,32	10 070,30	5 500	7 236,84	9 493,28
6 000	7 855,15	10 557,33	6 000	8 854,52	10 987,58	6 000	7 894,73	10 356,31
6 500	8 513,07	11 441,56	6 500	9 593,73	11 904,86	6 500	8 552,63	11 219,34
7 000	9 170,98	12 325,79	7 000	10 332,94	12 822,14	7 000	9 210,52	12 082,36
7 500	9 828,89	13 210,03	7 500	11 072,15	13 739,43	7 500	9 868,42	12 945,39
8 000	10 486,80	14 094,26	8 000	11 811,35	14 656,71	8 000	10 526,31	13 808,42
8 500	11 144,71	14 978,50	8 500	12 550,56	15 573,99	8 500	11 184,20	14 671,44
9 000	11 802,63	15 862,73	9 000	13 289,77	16 491,27	9 000	11 842,10	15 534,47
9 500	12 460,54	16 746,96	9 500	14 028,98	17 408,56	9 500	12 500,00	16 397,49
10 000	13 118,45	17 631,20	10 000	14 768,18	18 325,84	10 000	13 157,89	17 260,52

III. Insolvenz

	Estland	Lettland	Litauen
Insolvenzlage	Der Gläubiger kann Insolvenzantrag stellen für den Fall, wenn seine Forderung höher als EUR 12 500 ist und der Schuldner eine AS (estnische Aktiengesellschaft) ist seine Forderung höher als EUR 2 500 ist und es sich beim Schuldner um eine GmbH, KG, OHG handelt seine Forderung höher als EUR 1 000 ist, es sich beim Schuldner um eine der zuvor nicht genannten juristischen oder natürliche Person handelt oder die Vollstreckung eines Titels innerhalb des letzten Jahres ohne Erfolg geblieben ist Der Gläubiger muss die Zahlungsunfähigkeit begründen und seine Forderung nachweisen	einer gesetzten Frist nicht beglichen, und der Gläubiger hat dem Schuldner eine Mahnung geschickt, gegen die der Schuldner nicht innerhalb von 3 Wochen einen Einwand	Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages besteht in den folgenden Fällen: Verspätete Zahlung von Löhnen und verspätete Erfüllung von anderen aus Arbeitsverhältnissen bestehenden Verpflichtungen Verspätete Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen oder allgemein die Nichterfüllung von Forderungen Unterlassene Steuerzahlungen Mitteilung des Insolvenzschuldners über die Unfähigkeit, Forderungen zu erfüllen Gescheiterte Beitreibung von Forderungen aufgrund Vermögenlosigkeit Das Gericht eröffnet das Verfahren, falls mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegt

	Zahlungsunfähigkeit wird beispielsweise dann angenommen, wenn der Schuldner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit mehr als 30 Tage in Verzug ist und trotz Androhung einer Insolvenz nicht innerhalb von 10 Tagen leistet Der Insolvenzantrag muss auch vom Insolvenzschuldner eingereicht werden Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet Insolvenzantrag einzureichen innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit	Das Unternehmen ist mit der Zahlung der Löhne der Arbeitnehmer verspätet Das Unternehmen ist zahlungsunfähig	
Insolvenz- schuldner	Eine Insolvenzpflicht besteht für • Kapitalgesellschaften • Personengesellschaften	Eine Insolvenzpflicht besteht für Natürliche Personen Kapitalgesellschaften Personengesellschaften und Einzelunternehmer	 Grundsätzlich unterliegen alle Gesellschaftsformen, sowohl Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften als auch natürliche Personen, der Insolvenzpflicht Ausnahmen bestehen für aus dem Staatshaushalt finanzierte Behörden, Gewerkschaften, politische Parteien sowie religiöse Vereine

	Estland	Lettland	Litauen
Zuständiges Gericht	Amtsgericht <i>(maakohus)</i> , in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn-/ Unternehmenssitz hat	Bezirksgericht (<i>Rajona (pilsētas) tiesa)</i> , in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohn-/Unternehmenssitz hat	Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz/ Unternehmenssitz hat
Verfahrens- gang	Ernennung des vorläufigen Insolvenzverwalters, dessen Aufgabe es ist, die Zahlungsunfähigkeit festzustellen. Das Gericht kann dem Schuldner verbieten, ohne Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters geschäftlich zu handeln Nichteröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Benennung des Insolvenzverwalters oder Beendigung des Verfahrens wegen Masseunzulänglichkeit Nach Inkrafttreten des Insolvenzbeschlusses kann nur der Insolvenzverwalter die Gesellschaft vertreten Die Anzeigen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden unter http://www.ametlikudteadanded.ee/ veröffentlicht; die Gläubiger können innerhalb von zwei Monaten ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden	ges durch den Schuldner oder einen Gläubiger • Gerichtsverhandlung (spätestens 15 Tage nach der Einreichung des Antrages) • Entscheidung des Gerich- tes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	 Zweck der Restrukturierung die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, Vermeidung der Insolvenz Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ernennung des Insolvenzverwalters Arrest des Schuldnervermögens

	Die erste Gläubigerversammlung entscheidet über die Fortsetzung oder Liquidation der Gesellschaft, bestimmt den Insolvenzverwalter und bestellt einen Insolvenzausschuss (pankrotitoimkond), der die Interessen aller Gläubiger vertritt	 Entscheidung des Insolvenzverwalters über die Aussetzung oder Fortsetzung der Geschäftstätigkeit Gläubigerversammlungen und Entscheidungen über die zu erfolgenden Handlungen (z.B. Liquidation) 	Abschluss eines Vergleichsvertrages, in dem alle Gläubiger auf Forderungen verzichten alle Gläubiger sich über Art und Weise ihrer Befriedigung einigen Folge: Insolvenzverfahren wird abgebrochen Alternativ: Gerichtsentscheidung über die Liquidation
Beschwerde- rechte und -verfahren	Sowohl die Beschlüsse des Insolvenzverwalters als auch die der Gläubigerversammlung (z.B. der Beschluss über die Verteilung der Stimmen im Insolvenzverfahren) sind in der Regel anfechtbar	 Das Urteil des Bezirksgerichtes über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist endgültig, und dagegen kann keine Berufung eingelegt werden Nur der Senat des Obersten Gerichtshofes kann das Urteil des Gerichtes erster Instanz aufheben, wenn der Generalstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwalt des Departements zum Schutz der Personen- und Staatsrechte einen Antrag gegen das rechtswidrige Urteil bei dem lettischen Obersten Gerichtshof einreicht 	innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalten aller notwendigen Dokumente die Entscheidung

	Estland	Lettland	Litauen
Missbrauch	 Der Insolvenzverwalter wird vom Gericht bestellt und von der Gläubigerversammlung bestätigt. Er vertritt die Gesellschaft, verkauft das Vermögen und treibt Forderungen ein, entscheidet über die Erfüllung der Geschäfte und vertritt den Schuldner in Gerichtsstreitigkeiten Der Insolvenzverwalter kann die an Transaktionen beteiligten Parteien, welche den Schuldner absichtlich geschädigt haben, auf Schadensersatz verklagen Anfechtbar sind Geschäfte, die die Gläubiger geschädigt haben und die innerhalb eines Jahres vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls die andere Partei wusste oder wissen musste, dass das Geschäft die Interes- sen der Gläubiger schädigt, 		Der Insolvenzverwalter muss alle innerhalb von 5 Jahren vor der Insolvenz abgeschlossenen Rechtsgeschäfte prüfen Der Insolvenzverwalter wird die Geschäfte anfechten, die im Widerspruch zu den Zielen der Unternehmenstätigkeit stehen und zur Insolvenzlage beigetragen haben

- die innerhalb von drei Jahren vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger schädigt und die andere Partei dies gewusst hat oder wissen musste,
- die innerhalb von fünf Jahren vor Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters getätigt wurden, falls der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger geschädigt hat und die andere Partei eine dem Schuldner nahestehende Person war, die gewusst hat oder wissen musste, dass das Geschäft die Gläubiger schädigt

IV. Insolvenz - Pflichten und Risiken für den Geschäftsführer

Est	land
Pflichten	Risiken
Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer. Auch die Gläubiger können Insolvenzantrag stellen.	Stellt der Geschäftsführer nicht rechtzeitig Insolvenzantrag, muss er den Gläubiger alle aus der Verzögerung entstehenden Schäden ersetzen, daneben ist eine strafrechtliche Verantwort- lichkeit möglich.
Der Geschäftsführer soll die Listen der Gläubiger und Schuld- ner rechtzeitig beim Gericht einreichen. In den Listen müssen die Kontaktinformation der Schuldner und Gläubiger, die For- derungssummen, die Zahlungsfristen usw. festgelegt werden.	
Lett	tland
Pflichten	Risiken
Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer.	Stellt der Geschäftsführer nicht rechtzeitig Insolvenzantrag, droht lediglich eine Geldstrafe in Höhe von LVL 200 bis LVL 500, d.h. in Höhe von EUR 284,57 bis EUR 711,44.
Bei Einreichung des Antrags wird überprüft, ob die Gesellschafter informiert sind und ob dem Antrag eine Liste mit Kontaktinformationen der Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer und Prokuristen beiliegt.	Gemäß Art. 214 des lettischen Strafgesetzbuchs können für die Einreichung eines unwahren Insolvenzantrages eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Zwangsarbeiten sowie eine Geldstrafe von bis zu 80 Mindestlöhnen (ca. EUR 22 766) verhängt, dazu besteht die Möglichkeit, ein Berufsverbot für einen Zeitraum von 2 bis zu 5 Jahren zu verhängen.
Die vorsätzliche und unbegründete Einreichung des Insolven- zantrags ist verboten, wenn unwahre Informationen angege- ben oder Informationen bewusst verschleiert wurden.	

Litauen		
Pflichten	Risiken	
Bei Zahlungsunfähigkeit bestehen Insolvenzantragsrecht und Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer.	Wenn der Geschäftsführer die Insolvenzantrags-pflicht nicht rechtzeitig erfüllt, muss er den Gläubigern alle aus der Ver- zögerung entstehenden Schäden ersetzen.	
Nach Antragstellung muss der Geschäftsführer die Ausfertigungen des Antrags inklusive aller Anhänge den Gesellschaftern zustellen.	Im verwaltungsrechtlichen Verfahren kann bei einer Verletzung von Gläubigerinteressen bzw. wegen des nicht rechtzeitig gestellten Insolvenzantrags eine Geldstrafe (von LTL 5 000 bis LTL 10 000, d.h. von EUR 1 449 bis 2 899) gegen den Geschäftsführer verhängt werden.	
Der Geschäftsführer muss die Listen der Gläubiger und der Schuldner rechtzeitig beim Gericht einreichen. In den Listen sollen die Adresse der Schuldner und Gläubiger, die Forde- rungssummen, die Zahlungsfristen usw. festgelegt werden.	Wenn der Geschäftsführer die Listen nicht rechtzeitig einreicht, kann das Gericht eine Geldbuße (max. LTL 10 000, d.h. ca. EUR 2 899) gegen den Geschäftsführer verhängen.	
Der Geschäftsführer muss dem Gericht die Information über alle gerichtlichen Verfahren liefern, in denen die Forderungen gegen die Gesellschaft geltend gemacht wurden.		
	In dem Fall der vorsätzlichen Insolvenz kann gegen den Geschäftsführer nach dem litauischen Strafrecht eine Freiheits- trafe von bis zu 3 Jahre verhängt werden.	

V. Verträge schließen

Allgemeine Anforderun-	Landesspezifische Besonderheiten		
gen an balti- sche Verträge	Estland	Lettland	Litauen
Allgemeines	eine junge Gerichtsbarkeit mit nur v nur mangelhaften Qualifikation der Daher ist bei sämtlichen Verträgen i • die verwendeten Definitionen un nen bieten, der Vertrag an sich sy • eine möglichst abschließende und Darüber hinaus sollte darauf geacht • keine Scheingeschäfte abgeschlo- anderes gewollt als vereinbart ist • eine Bindungswirkung nur dort e ausdrücklich ausgeschlossen wirc • Formerfordernisse eingehalten wir Wichtiger Hinweis:	Richter leidet. m besonderen Maße darauf zu achte d Begrifflichkeiten eindeutig sind und stematisch aufgebaut ist und einer le d detaillierte Regelung erfolgt. et werden, dass ssen werden, d.h. von den Parteien b ntsteht, wo diese von beiden Parteie d (insbesondere bei Vorverträgen oftrerden. cheinbar einfach gelagerten Sachver	en, dass I keinen Spielraum für Interpretatio- ogischen Gliederung folgt. Dewusst oder unbewusst etwas In gewollt ist, anderenfalls jedoch nals problematisch)

Überschrift und Präambel	Überschriften in Verträgen werden zur Auslegung des Vertragsinhalts herangezogen.	Die Überschrift ist nicht in Kraft, wenn der Vertragsgegenstand der Überschrift nicht entspricht. Wesent- lich ist der Vertragsgegenstand.	Die Vertragsüberschrift sollte mög- lichst dem Vertragsgegenstand gerecht werden.
Vertretung	Für juristische Personen ist eine Vert Vertragsschluss eingesehen werden	retungsberechtigung aus dem Hande sollte.	elsregister ersichtlich, welches vor
		 Für juristische Personen ist keine notarielle Beglaubigung der Vollmacht notwendig. Für natürliche Personen ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich. 	Bei Verträgen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken ist eine notarielle Beurkundung erforderlich, weshalb dieses For- merfordernis auch für eine rechts- wirksame Bevollmächtigung gilt.
Verbraucherver- träge	Es gibt spezielle Vorschriften zum Schutz der Verbraucher. Vertrags- bedingungen, die einen Verbrau- cher unangemessen benachteili- gen, sind nichtig.	Spiegelprinzip: Die gleichen Rechte und Pflichten müssen für beide Parteien grundsätzlich gleichermaßen gelten. Ansonsten sind die jeweili- gen Klauseln nichtig.	Bei Verbraucherverträgen sind grundsätzlich die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Schutz der Verbraucher zu beachten.
Vertragsdauer und Ausschluss- fristen	Die Vertragsdauer kann frei vereinbart werden (Ausnahme z.B. Arbeitsvertrag). Unbefristete Verträge können meistens mit einer angemessenen Frist gekündigt werden. Bei einigen Verträgen sind aber auch hier Kündigungsfristen zu beachten (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag).		Die Vertragsdauer kann frei vereinbart werden, solange gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Allgemeine Anforderun-	Landesspezifische Besonderheiten		
gen an balti- sche Verträge	Estland	Lettland	Litauen
Sicherungsme- chanismen	Für vertragliche Forderungen sollten einer Insolvenz noch eine Befriedigu	grundsätzlich Sicherheiten verlangt ng des Gläubigers ermöglichen.	werden, die insbesondere im Falle
	Übliche zur Verfügung stehende Sicherungsmechanismen sind das Pfandrecht, die Bürgschaft, die Garantie und Sicherungsübereig- nung	 Verpfändung des Eigentums der Gesellschaft oder natürlichen Person Persönliche Sicherheiten durch Geschäftsführer oder Gesellschafter sind möglich 	Sicherheiten durch den Geschäfts- führer in Form von Mobiliar- oder Immobiliarpfandrechten ist weit
Sach- und Rechtsmängel	 Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels: Rücktritt (nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung) Minderung Schadensersatz Nacherfüllung Für Kaufverträge über Rechtegelten die gleichen Bestimmungen. 	 Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels: Rücktritt Minderung Schadensersatz Nacherfüllung Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen 	 Rechtsfolgen bei Vorliegen eines Sachmangels: Nacherfüllung Minderung Beseitigung des Sachmangels oder Ersatz der erforderlichen Aufwendungen Rücktritt (nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) Für Kaufverträge über Rechte gelten die gleichen Bestimmungen, solange sie mit der Art des Rechts zu vereinbaren sind.

Vorkaufsrechte	 Das estnische Recht kennt gesetzliche Vorkaufsrechte Vorkaufsrechte können meistens auch vertraglich vereinbart werden Übliche Vorkaufsrechte sind solche bei Veräußerung von in Miteigentum stehenden Grundstücken und bei Veräußerung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft (kann in der Gesellschaft satzung ausgeschlossen werden) 	Vorkaufsrechte sind vertraglich oder gesetzlich geregelt. Das Handelsgesetz Lettlands sieht Vor- kaufsrechte der Gesellschafter auf Anteile der Gesellschaft vor	Beim Verkauf von Gesellschaftsan- teilen können Vorkaufsrechte nicht oder nur unter Einschränkungen vereinbart werden
Rückforderungs- rechte	Rückforderungsrechte können in den folgenden Fällen bestehen • die Sache ist dem Eigentümer gegen seinen Willen abhanden- gekommen ist (z. B. Diebstahl) • Nichtigkeit des Verfügungsge- schäfts	Rückforderungsrechte können in den folgenden Fällen bestehen: • eine Vertragspartei hat den Vertrag nur aufgrund arglistiger Täuschung, Irrtums oder durch Zwang geschlossen • es besteht ein Sachmangel • aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, in der ein Rückforderungsrecht vereinbart wurde • wegen eines nicht unerheblichen Schadens • im Fall des Verzugs	Rückforderungsrechte können in den folgenden Fällen bestehen: • eine Vertragspartei hat das Vermögen rechtswidrig oder aufgrund eines Irrtums erworben • ein Rechtsgeschäft ist nichtig von Beginn an • die Verpflichtung ist nicht erfüllbar aufgrund höherer Gewalt (force majeure)

D 5:

Allgemeine Anforderun-	Landesspezifische Besonderheiten		
gen an balti- sche Verträge	Estland	Lettland	Litauen
Internationale Streitbeilegung	 Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten müssen die folgenden Punkte vertraglich vereinbart werden: Internationale Zuständigkeit der Gerichte des Landes, die zuständig sein sollen Anwendbares Recht: Unabhängig von der Frage der internationalen Zuständigkeit muss das auf den Vertrag anwendbare Recht vereinbart werden (in bestimmten Fällen ist dies jedoch gesetzlich ausgeschlossen), Zuständigkeit und anwendbares Recht sollten nicht auseinanderfallen (z. B. Zuständigkeit litauischer Gerichte => litauisches Recht). Abhängig vom Wert des Vertragsgegenstandes kann eine Schiedsklausel empfehlenswert sein. Üblicherweise ist ein Schiedsverfahren ab einem Streitwert von EUR 500 000 wirtschaftlich sinnvoll. Lokale Schiedsgerichte sollten in jedem Fall vermieden werden. 		
Schlussbestim- mungen	 Salvatorische Klausel für den Fall der Unwirksamkeit von Vertragsteilen Doppelte Schriftformklausel: Vertragsänderungen sind nur schriftlich möglich, was auch für die Vereinbarung der Schriftform gilt Vorrang der Sprache: Bei einem zwei- oder mehrsprachigen Vertrag sollte der Vorrang einer Sprache vereinbart werden 		

VI. Forderungen sichern

	Estland	Lettland	Litauen
Eigentumsvor- behalt	Die Vereinbarung eines verlänger- ten Eigentumsvorbehalts ist üblich	Allgemeine Bestimmungen über die Höhe des Schadensersatzes und Übertragung der Eigentumsrechte sind gesetzlich geregelt	 Der Eigentumsvorbehalt ist im litauischen Zivilgesetzbuch ähn- lich wie in Deutschland geregelt Aufgrund des fehlenden Tren- nungs- und Abstraktionsprinzips ist bei der vertraglichen Ausgestal- tung eines Eigentumsvorbehalts besondere Sorgfalt notwendig
Vertragsstrafe	Diese muss vertraglich vereinbart we	erden	
	Die Vertragsstrafe ist nach dem Gesetz der Höhe nach nicht be- grenzt. Ein estnisches Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe jedoch reduzieren, wenn es sie als unange- messen hoch ansieht	Die Höhe der Vertragsstrafe muss in Relation zur Höhe des Schadens stehen. Das Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe reduzieren, wenn es diese als unangemessen hoch ansieht	 Die Vertragsstrafe ist nach dem Gesetz der Höhe nach nicht begrenzt. Ein litauisches Gericht wird die Höhe der Vertragsstrafe reduzieren, wenn es sie als unan- gemessen hoch ansieht Vertragsstrafen sind zwar sehr verbreitet. Aufgrund häufigen Missbrauchs gibt es bei litaui- schen Gerichten die Tendenz, diese für unangemessen und damit für nichtig zu erklären
Hypothek/ Grundschuld	Die Hypothek ist ähnlich geregelt wi Staaten nicht vorgesehen	ie in Deutschland. Eine nicht akzessor	rische Grundschuld ist in allen drei

D 5!

	Estland	Lettland	Litauen
Verpfändung	Je nachdem, um was für einen Pfandgegenstand es sich handelt, müssen unterschiedliche gesetz- liche Anforderungen bei der Ver- pfändung beachtet werden	 Das Handelspfand (Registerpfandrecht auf bewegliche Sachen) ist in Lettland üblich und wird im Unternehmensregister registriert Die Zulässigkeit der Verpfändung und deren Voraussetzungen sind im Einzelnen gesetzlich geregelt 	
Bürgschaft	Diese muss schriftlich vereinbart werden. Bei einem Verbraucher als Bürgen muss eine Höchstgrenze für die Haftung festgelegt werden	Die Bürgschaft muss unbedingt schriftlich vereinbart werden. Die Grenzen der Haftung und der Zeit- raum der Gültigkeit der Bürgschaft können vertraglich vereinbart werden	Die Bürgschaft muss auch unter Kaufleuten schriftlich vereinbart werden
Sicherungsüber- eignung	Eine Sicherungsübereignung kann vertraglich vereinbart werden Da diese jedoch gesetzlich nicht geregelt ist, muss eine möglichst ausführliche Regelung im Vertrag selbst erfolgen		Solche Sicherungsabreden werden in Litauen selten vereinbart Es besteht die Möglichkeit der Bestellung von Registerpfandrechten auch für bewegliche Sachen, wobei die bewegliche Sache beim Schuldner verbleiben kann
Garantie	Eine wirksame Garantieerklärung ka abgegeben werden	nn nicht von einem Verbraucher	Eine Garantieerklärung kann auch durch einen Verbraucher abgege- ben werden

Bankgarantie	Diese kann vertraglich vereinbart werden, es bestehen jedoch keine gesetzlichen Regelungen.	 Die Grenzen der Haftung müssen ausdrücklich vereinbart werden Die Vereinbarung von Bankgarantien ist in Lettland weit verbreitet. 	Eine Bank kann eine von ihr erteilte Garantie nur dann widerrufen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Gläubiger kann einen durch Bankgarantie gesicherten Anspruch nur abtreten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Voraussetzung für Bankgarantien ist in der Regel die Hinterlegung der Garantiesumme bei der Bank bzw. sonstige Sicherheitsleistungen.
Draufgeld	Das Draufgeld ist gesetzlich nicht geregelt. Oftmals wir ein so ge- nanntes "Handgeld" für die Be- stätigung oder Absicherung eines Geschäfts bezahlt.	Das Draufgeld (Handgeld) wird in Lettland zur Sicherung eines Ge- schäfts verwendet. Als "Handgeld" kommen sowohl das Geld als auch andere Wertgegenstände in Frage.	Das Draufgeld wird in Litauen im Gesetz als Geldbetrag definiert, der von einer Vertragspartei bei einer fälligen Geldleistung gezahlt wird, um die Erfüllung zu sichern.
Akkreditiv	Das Akkreditiv ist gesetzlich im Schuldrechtgesetz geregelt und wird als Zahlungssicherungsmit- tel in der Praxis genutzt. Das Akkreditiv kann sowohl widerruflich als auch unwider- ruflich sowie als übertragbar vereinbart werden.	 Das Akkreditiv ist nicht gesetzlich geregelt. Es wird durch das Gewohnheitsrecht und die Einheitlichen Richtlinien der International Chamber of Commerce, Veröffentlichung Nr. 600, geregelt. Das Akkreditiv wird von allen großen Banken Lettlands gewährleistet. 	loses Zahlungsmittel, welches in der Praxis auch häufig genutzt wird.

VII. Sich streiten

	Estland	Lettland	Litauen
Zivilgerichtsba	rkeit		
Instanzen	Maakohus (Amtsgericht) – allgemeine erste Instanz Ringkonnakohus - Berufungsinstanz der Urteile der allgemeinen ersten Instanz (Maakohus) Riigikohtu tsiviilkolleegium (Zivilkammer des obersten Gerichtshofes) - Berufungsinstanz der Urteile des ringkonnakohus	 Rajona (pilsētas) tiesa – allgemeine erste Instanz Apgabaltiesa – erste Instanz bei Streitigkeiten über Immobilien, vertraglicher Art bei Streitwerten von mehr als LVL 150 000, im Rahmen von Patent- und Markenschutz sowie über geographische Angaben sowie für Insolvenzprozesse und Fälle der Liquidation von Kreditinstituten Berufungsinstanz für Urteile der allgemeinen ersten Instanz Rajona (pilsētas) tiesa Augstākā Tiesas Senāta Civillietu tiesu palāta – Berufungsinstanz für Urteile des Apgabaltiesa Augstākās Tiesas Senāta Civillietu departaments - Revisionsinstanz 	Revisionsinstanz

Verfahrensdauer	Im Jahr 2011 In der ersten Instanz – durch- schnittlich 164 Tage In der zweiten Instanz – durch- schnittlich 167 Tage	Im Jahr 2012 in der ersten Instanz (Rajona (pilsētas) tiesa) (insgesamt: 44 520 Prozesse): • Bis 6 Monate – 59 % der Prozesse • 6 bis 12 Monate – 18 % der Prozesse	Im Jahr 2012 in der ersten Instanz (Apylinkes teismas): • Bis 6 Monate – 92,3 % der Prozesse • 6 bis 12 Monate – 4,8 % der Prozesse
		• Über 12 Monate – 23 % der Prozesse	• Über 12 Monate – 2,9 % der Prozesse
Besonderheiten / Problemschau	Eine Besonderheit stellen die freiwilligen vorgerichtlichen Verfahren in Streitigkeiten über Arbeitsverhältnisse (mit einem Streitwert bis 10 000 Euro) und Mietverhältnisse (mit einem Streitwert bis 3 200 Euro) dar Eine andere Besonderheit stellt in Estland das sog. Mahnverfahren dar, welches ähnlich dem deutschen Mahnverfahren ausgestaltet ist Laut Gesetz ist das Gericht während des ganzen Verfahrens verpflichtet, alles zu unternehmen, um das Verfahren mit einem Vergleich oder mit einer Vereinbarung der Parteien zu beenden	Lange Dauer der Prozesse begünstigt alternative Streitbeilegungsmöglichkeiten, insbesondere Vergleichsverträge, internationale Schiedsverfahren und Mediation als eine neue Möglichkeit der Streitbelegung (mit derzeit geringer Praxis) Lettische Schiedsgerichte sind häufig anfällig für Korruption und werden staatlich nicht genügend kontrolliert	Hohe Prozesskosten und lange Verfahrensdauer machen alter- native Streitbeilegungsmöglich- keiten attraktiv, insbesondere Mediation und Abschluss der Prozesse durch Vergleichsver- träge Auftretende Korruptionsfälle steigern die Attraktivität von Schiedsgerichtsverfahren

	Estland	Lettland	Litauen
	Hohe Prozesskosten und lange Verfahrensdauer machen alter- native Streitbelegungsmöglich- keiten attraktiv, insbesondere Schiedsgerichte, Mediation und Abschluss der Prozesse durch Vergleichsverträge		
Anwaltszwang	Personen können sich selbst vertr	or den Zivilgerichten grundsätzlich ke reten und Unternehmen können von etung durch einen Anwalt notwendig	Mitarbeitern vertreten werden
Kosten	Die Stempelgebühr (Gerichtsgebühr) ist abhängig vom Streitwert: Angefangen von EUR 1 bis EUR 500 000,00 beträgt die Stempelgebühr zwischen EUR 60,00 und EUR 3 400,00 Der genaue Wert wird anhand einer Gerichtskostentabelle bestimmt Über EUR 500 000,00: EUR 3 400 + 0,25% von der Summe, aber nicht mehr als EUR 10 500,00 Rechtsanwaltskosten	 Die Gerichtsgebühr ist abhängig vom Streitwert (Vorschusspflicht des Klägers) Bis zu einem Streitwert von LVL 1 500,00: 15 % der Summe, der Minimalbetrag beträgt LVL 50 Bei einem Streitwert von LVL 1 501 bis LVL 5 000: LVL 225 + 4 % von der Summe, die LVL 1 500 übersteigt Bei einem Streitwert von LVL 5 001 bis LVL 20 000: LVL 365 + 3,2 % von der Summe, die LVL 5 000 übersteigt 	(Gerichtsgebühr) ist abhängig vom Streitwert: • Bis zu einem Streitwert von LTL 100 000,00: 3 % des Streitwertes • Bei einem Streitwert von LTL 100 000,00 bis LTL 300 000,00: LTL 3 000 und 2 % des Streitwertes, die LTL 100 000 übersteigt • Über LTL 300 000,00: LTL 7 000,00 + 1 % von der Summe, die LTL 300.000,00

		Bei einem Streitwert von LVL 20 001 bis LVL 100 000: LVL 845 + 1,6 % von der Summe, die LVL 20 000 übersteigt Bei einem Streitwert von LVL 100 001 bis LVL 500 000: LVL 2 125 + 1 % von der Summe, die LVL 100 000 übersteigt Bei über LVL 500 000 – LVL 6 125 + 0,6 % von der Summe, die LVL 500 000 übersteigt Es muss eine Kanzleigebühr für Verwaltungsauslagen gezahlt werden Besondere Verfahrenskosten (z.B. Kosten für Beweisermittlung, welche vom Beweisführer vor Durchführung der Maßnahme zu begleichen sind) Rechtsanwaltskosten	
Kostenverteilung	 Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei 	 Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei bis zu einer gesetzlichen Mindesthöhe 	Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei bis zu einer gesetzlichen Mindesthöhe

	Estland	Lettland	Litauen
	 Ist die Klage nur zum Teil erfolgreich, werden die Kosten prozentuell geteilt Die Anwaltskosten werden anhand einer Anwaltskostentabelle errechnet. Ein Ersatz erfolgt nur bis zu den gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen Das Gericht kann die Höhe der zu erstattenden Anwaltskosten reduzieren, wenn es diese für nicht angemessen hält 	Das Gericht kann die Höhe der zu erstattenden Anwaltskosten reduzieren, wenn es diese für nicht angemessen hält	
Einstweiliger Rechtsschutz	 Dieser kann vor Einreichung der Klage beantragt werden Die Klage in der Hauptsache muss innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist, die nicht länger als 30 Tage sein kann, eingereicht werden Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz sind: Eintragung einer Hypothek für Immobilien, Schiffe oder Fluggeräte 	 Dieser kann vor Einreichung der Klage beantragt werden Aber: Erhebung der Klage in der Hauptsache innerhalb von durch das Gericht festgestellten Frist notwendig Antrag soll beinhalten, in welcher Weise der Anspruch gesichert werden soll (z.B. Arrest von Immobilien, Beschlagnahme der Bankkonten, Eintragung von Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch usw.) 	der Hauptsache beantragt werden Aber: Erhebung der Klage in der Hauptsache innerhalb von 30 Tagen notwendig

- Arrest von Vermögen und Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in die öffentlichen Register.
- Verbot von Transaktionen des Beklagten oder anderer Personen, - Aufhebung von
- Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen. die die Vollstreckung der Klage gefährden könnten
- · Der Antrag kann nur zur Sicherung von Geldforderungen oder geldwerten Forderungen gestellt werden
- Maßnahmen im Einzelnen Arrest von Immobilien. Beschlagnahme von Bankkonten, Eintragung von Verfügungsbeschränkungen im
- Grundbuch usw. · Jede Partei kann bei Gericht eine Sicherheitsleistung beantragen: Hiermit sollen durch die Verfügung entstehende Schäden abgesichert werden

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Zuständigkeiten Es gibt in Estland eine Sondergerichtsbarkeit, die im Wesentlichen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht
 - Für Verwaltungsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in bestimmten Fällen der Zivilprozessordnung
 - Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für öffentlich rechtliche Streitigkeiten

Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für:

- Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung erlassenen Verwaltungsakte und der von der Verwaltung ausgeübten Realakte
- Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung oder verzögerten Erteilung von Verwaltungsakten sowie die Zuständigkeit für die Erteilung derselben
- Streitigkeiten über den Ersatz von aus rechtswidrigem Verwaltungshandeln entstandenen Schäden
- Streitigkeiten über Zahlung, Rückzahlung oder Betreibung von Steuern und anderer obligatorischer Beiträge
- Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen
- In Lettland sind die Sachen über Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften den allgemeinen Gerichten zuständig und werden nur in den 2 Instanzen verhandelt

	Estland	Lettland	Litauen
Aufbau	Gegen eine Entscheidung in zweiter Instanz kann im Rahmen des Kassationsverfahrens bei der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gericht (riigikohtu halduskolleegium) Berufung eingelegt werden Halduskohus (Verwaltungsgericht) – allgemeine erste Instanz Siglib zwei Verwaltungsgerichte, die jeweils vier Abteilungen haben Ringkonnakohus - Berufungsinstanz der Urteile der allgemeinen ersten Instanz (Maakohus) Riigikohtu halduskolleegium (Verwaltungskammer des obersten Gerichtshofes) - Berufungsinstanz für Urteile des ringkonnakohus	Erste Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht (Administratīvā rajona tiesa) Berufungsinstanz ist das Regionalverwaltungsgericht (Administratīvā apgabaltiesa). In bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch erste Instanz Gegen eine Entscheidung in zweiter Instanz kann im Rahmen des Kassationsverfahrens bei der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs (Augstākās tiesas Senāta Administratīvo lietu departaments) Berufung eingelegt werden Es gibt 5 Bezirksverwaltungsgerichte und ein Regionalverwaltungsgericht in Lettland	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zweistufig aufgebaut Für die meisten verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist als erste Instanz das Landesverwaltungsgericht zuständig Berufungsinstanz der Verwaltungsgerichte ist das Oberverwaltungsgericht in Vilnius Es gibt 5 Landesverwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht in Litauen
Verfahrensdauer	 Im Jahr 2011 In der ersten Instanz – durchschnittlich 142 Tage In der zweiten Instanz – durchschnittlich 191 Tage 	Im Jahr 2012 • In der ersten Instanz (Administratīvā rajona tiesa): (insgesamt: 3 914 Prozesse) durchschnittlich 13,7 Monate	 Erste Instanz: durchschnittlich 3,72 Monate Zweite Instanz: durchschnittlich 6,6 Monate

		In der zweiten Instanz (Administratīvā apgabaltiesa) (insgesamt: 2 719 Prozesse): durchschnittlich 6,8 Monate	
Besonderheiten / Problemschau	Kurze Klagefrist (z.B. ein Monat nach Erlass des Verwaltungsaktes) In einigen Sachen ist ein vorgerichtliches behördliches Verfahren obligatorisch (z.B. im Vergabeverfahren und bei Streitigkeiten vor dem Patentamt) Lange Verfahrensdauer, obwohl sich die Situation in den letzten Jahren diesbezüglich verbessert hat	Lange Verfahrensdauer Kurze Klagefrist (z.B. ein Monat nach Erlass des Verwaltungsaktes) Die Verwaltungsgerichte sind erst seit 2004 tätig Ein vorgerichtliches, behördliches Verfahren ist üblich Die Verwaltungsgerichte sind in Lettland eine anerkannte, aber langsam arbeitende Institution	 In vielen Fällen besteht ein notwendiges vorgerichtliches Verfahren (z.B. Anrufung des Ausschusses für Verwaltungsstreitigkeiten oder des Ausschusses für Steuerstreitigkeiten), was Zulässigkeitsvoraussetzung für ein gerichtliches Verfahren ist Kein allgemeines Widerspruchsverfahren Kurze Klagefrist (z.B. ein Monat nach dem Erlass des Verwaltungsaktes oder 20 Tage nach dem Beschluss eines Ausschusses in einem vorgerichtlichen Verfahren). Lange Verfahrensdauer Zunehmende Überlastung der Gerichte kann die Qualität der Gerichtsverhandlungen beeinflussen

D 6!

	Estland	Lettland	Litauen
Kostenverteilung	Es gibt drei Arten von Kosten: Stempelgebühren die mit der Gerichtsverhandlung verbundenen Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige, usw.) und Anwaltskosten Im Einzelnen: Stempelgebühr: Die allgemeine Stempelgebühr beträgt EUR 15,00 Die Stempelgebühr bei Schadenersatzforderungen beträgt 3 % der Forderung, aber nicht weniger als EUR 15,00 und nicht mehr als EUR 750,00 Die Stempelgebühr bei Streitigkeiten über Steuern beträgt 3 % der geschuldeten Steuern, aber nicht weniger als EUR 15,00 und nicht mehr als EUR 700,00 Die unterlegene Partei trägt die Gerichts- und Anwaltskosten der anderen Partei in der Höhe, in der der Klageantrag Erfolg hat	der anderen Partei die Gerichts- gebühr	 Es gibt zwei Arten von Kosten: Gerichtsgebühren und die mit der Gerichtsverhandlung ver- bundene Kosten (z.B. Zeugen, Sachverständige, etc.) Die Gerichtsgebühr kann zwi- schen EUR 15 und EUR 30 betragen Die obsiegende Partei kann anteilig insbesondere Ersatz der Gerichtsgebühr, Tagegeld (EUR 4 pro Gerichtsverhandlungstag) und Rechtsanwaltskosten ver- langen

Einstweiliger
Rechtsschutz

Gemäß dem Verwaltungsprozessgesetz kann das Gericht folgende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen:

- Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes
- Verbot der Vollziehung des Verwaltungsaktes oder des Realaktes der Verwaltungsbehörde
- Verpflichtung der Verwaltungsbehörden einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen oder einen Realakt durchzuführen
- Arrest von Vermögen und Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in öffentlichen Register
 Den Adressaten des Verwal-
- tungsaktes zu der Vornahme der im Verwaltungsakt bezeichneten Handlung zu verpflichten oder die bezeichnete Handlung zu verbieten

Gemäß dem Verwaltungsprozessgesetz kann das Gericht folgende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anordnen:

- Ersetzung des Verwaltungsaktes
 Verbot der jeweiligen Handlungen des Beklagten oder Verpflichtung des Beklagten, eine bestimmte Handlung innerhalbeiner bestimmten Zeit durchzuführen
- Eintragung eines Verbotsvermerks beim Grundbuchamt für eine Immobilie
- Der Richter soll die Chancen des Klägers vorläufig auswerten (Prima Facie) sowie erwartete wesentliche Schäden feststellen

- Gemäß dem Verwaltungsverfahrensgesetz kann das Gericht die folgenden Maßnahmen als einstweiligen Rechtsschutz anwenden:
 - Verbot der jeweiligen Handlungen des BeklagtenAussetzung der Betreibung
- Aussetzung der Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes

	Estland	Lettland	Litauen		
Schiedsgerichts	ichiedsgerichtsbarkeit				
Anzahl Schiedsgerichte	Permanente Schiedsgerichte: Schiedsgericht der Estnischen Handelskammer (<i>Eesti Kaubandus-Tööstuskoja Arbitraažikohus</i> , www.koda.ee/teenused/arbitraazikohus-2/) Schiedsgericht der Estnischen Notarkammer (<i>Notarite Koja vahekohus</i> , www.notar.ee/20333) Estnisches Schiedsgericht (gemeinnützige Organisation, <i>MTÜ Eesti Vahekohus</i> , www.vahekohus.ee/)	Zurzeit gibt es 212 Schiedsgerichte in Lettland. Die Schiedsgerichte werden im Schiedsgerichtsregister, das vom Handelsregister geführt wird, registriert. Die Liste der Schiedsgerichte in Lettland ist unter: www.ur.gov.lv/skirejtiesas.html zu finden	Wirtschaftsschiedsgericht Vilnius (Vilniaus komercinis arbitražo teismas)		
Kosten	Die Kosten der Schiedsgerichte unterscheiden sich je nach Schiedsgericht. Sie bestehen aus: Einschreibegebühr Schiedsgerichtsgebühr	Die Kosten der Schiedsgerichte unterscheiden sich von einem Schiedsgericht zu anderem. Sie bestehen aus: • Verfahrenskosten (Höhe richtet sich nach dem Reglement eines bestimmten Schiedsgerichts) • Schiedsrichterhonorar (Höhe richtet sich nach dem Reglement eines bestimmten Schiedsgerichts)	Einschreibegebühr LTL 1 210,00 (EUR 350) Verfahrenskosten (Höhe richtet sich nach dem Streitwert), Schiedsrichterhonorar (Höhe richtet sich nach Anzahl der Schiedsrichter) und Auslagen		

Vollstreckbarkeit	Nach dem New Yorker Übereinkomm	 Auslagen (Dienstleistungen des Sekretärs, des Übersetzers, des Sachverständigen usw.) Die aufgezählten Positionen unterliegen der Besteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer den über die Anerkennung und Vollstre 	eckung ausländischer Schiedssprüche
	Richterliche Unabhängigkeit ist bei den privaten Schiedsgerichten nicht in demselben Maße garantiert wie bei staatlichen Gerichten, da es an einer wirksamen staatlichen Kontrolle fehlt Der Schiedsspruch kann wegen Verfahrensfehlern vor staatlichen Gerichten angefochten werden	Die lettische ZPO sieht vor, dass das ordentliche Gericht über die Ausgabe des Vollstreckungstitels entscheidet. In § 536 ZPO werden die Fälle aufgezählt (z.B. Mängel in der Schiedsgerichtsklausel), in denen der Richter das Recht hat, die Erteilung des Vollstreckungstitels zu verweigern Die Schiedsgerichte werden staatlich nicht genügend kontrolliert. Ihre Tätigkeit ist aufgrund ihrer Vielzahl unübersichtlich und es besteht ein hohes Korruptionsrisiko	Obwohl das Schiedsgerichtsurteil als endgültig anzusehen ist, sieht das litauische Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit in bestimmten Fällen Rechtsmittel gegen das Schiedsgerichtsurteil vor (z.B. bei Fehlen von bestimmten Verfahrensvoraussetzungen)

E. Steuern

I. Steuersätze

	Estland	Lettland	Litauen		
Körperschafts	Körperschaftsteuer:				
Standard- steuersatz	 Auf einbehaltene (d.h. nicht ausgeschüttete) Gewinne wird keine Körperschaftsteuer erhoben (sog. Thesaurierungsprivileg) Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie sonstige steuerpflichtige Aufwendungen (insbesondere solche Aufwendungen, die nicht geschäftsbezogen sind, Geschenke, unentgeltliche Zuwendungen) unterliegen jedoch einer Ausschüttungsbesteuerung mit einem Steuersatz von 21/79 (ca. 26,6% vom Nettobetrag; 21% vom Bruttobetrag) Zinsen an nicht ansässige Personen: Falls der Zinssatz den marktüblichen Zinssatz übersteigt, so wird die Differenz mit 21/79 besteuert 	15 %	15 %		
Vorzugstarif	Keiner	9 % für "Mikrounternehmen" – Kleinstunternehmen bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien hin- sichtlich des Einkommens	5 % für kleine Kapital-und für Agrargesellschaften (bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien)		

Quellensteue	Quellensteuern auf Zahlungen für ausländische Unternehmen:				
Dividenden	keine Quellenbesteuerung (aber ggf. Ausschüttungsbesteuerung, siehe oben)	0 %	 0 % auf Dividendenausschüttungen, wenn die Freistellungsregelung Anwendung findet (mind. 10 % Beteiligung über mind. 12 Monate) Ansonsten 15 % 		
Zinsen	Grundsätzlich keine (Quellen-) Besteuerung Falls der Zinssatz den marktüblichen Zinssatz unter vergleichbaren Bedingungen wesentlich übersteigt, wird die Differenz mit 21/79 besteuert	 5% (bis 30.06.2013) 0%, wenn der Empfänger eine in der EU ansässige nahe stehende Person ist (vom 01.07.2013), 5% in anderen Fällen (bis 31.12.2013) 0% auf alle Zinsen (ab 01.01.2014) 	oder einem DBA Staat und auf Zinsen auf den Depositen und den Staatspapiere • Ansonsten 10 %		
Lizenzgebüh- ren	10 %, es sei denn das Schachtel- privileg für verbundene Personen findet Anwendung (der Empfänger hält mindestens 25% des Kapitals der auszahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von 2 Jahren)	 15% für ein Schriftwerk oder ein Kunstwerk 5% (bis 30.06.2013) und 0% (ab 01.07.2013), wenn der Empfänger eine in der EU ansässige nahe stehende Gesellschaft ist 5% für andere Arten des Geistigen Eigentums 0% (ab 01.07.2013), wenn der Empfänger eine in der EU ansässige nahe stehende Gesellschaft ist 0% auf alle Zahlungen (ab 01.01.2014) 	0 %, wenn die Freistellungsregelung Anwendung findet (mind. 25 % Beteiligung über mind. 24 Monate und Empfänger mit Sitz innerhalb der EU) Ansonsten 10 %		

	Estland	Lettland	Litauen
Quellensteue	rn auf Zahlungen für Ausländer (n	atürliche Personen)	
Dividenden	keine Besteuerung (aber Ausschüttungsbesteuerung)	10 %	20 %
Zinsen	keine Besteuerung, es sei denn, der Zinssatz liegt wesentlich über marktüblichen Zinssätzen; in diesem Fall 21 % auf die Differenz	10 %	0 % auf Zinsen auf Depositen, Staatspapiere, kommunale Wert- papiere, langfristige Industriean- lagen und auf Darlehen, wenn die Rückzahlung nicht früher als nach 366 Tagen ab dem Zeit- punkt der Gewährung fällig ist ansonsten 15 %
Lizenzgebühren	10 %	24 %	15 %
Umsatzsteuer			
Standard- steuersatz	20 %	21 %	21 %
Vorzugstarif	9 %	12 % für Medikamente, medizini- sche Geräte und Waren, Periodika, Lernbücher, öffentliche Personen- beförderung, Heizung und Gas für Einwohner, Beherbergungsdienst- leistungen	5% auf Arzneimittel und medizini- sche Hilfe unter bestimmten Um- ständen (bis zum 31.12.2013); auf die technische Hilfe-Ausrüstung für Behinderte und ihre Reparatur;

			9% Heizung und Warmwasser (bis zum 31.12.2013); auf Bücher und nicht-periodischen Veröffentlichungen, Zeitungen, Zeitschriften und anderen Periodika (mit einigen Ausnahmen); auf regelmäßige Beförderung von Passagieren und ihren Gepäcke	
Einkommenst	euer			
Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung	21 %	24 %	15 %	
Sonstige Einkünfte	21 %	10 % auf Kapitalerträge (Dividenden, Zinsen etc.)15 % auf Veräußerungsgewinne	15 % (mit Ausnahme von Dividenden)	
Vorzugstarif	keiner	Es gibt einige besondere Tarife, die einzelfallabhängig bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen angewendet werden können	5 % auf Einkünfte aus bestimmten Formen selbständiger Tätigkeit (inkl. Landwirtschaft)	
Staatliche Sozialversicherungsbeiträge				
Arbeitgeberbeitrag (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung)		• 24,09 %	30,98 oder 31,18 oder 31,70 %, abhängig von der Versicherungs- gruppe des Versicherungsträgers	

E 73

	Estland	Lettland	Litauen
Arbeitneh- merbeitrag (Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung)	Arbeitslosenversicherung 2,8 %	11 % Ausländer bei einem ausländischem Arbeitgeber – 33,19 %	9 %
Beiträge für andere Ein- kunftsarten		Selbständige – 32,17 %	Der Beitragssatz gilt auch für Selb- ständige, Sportler, Künstler, Er- werbstätige auf Werkvertragsbasis, Landwirte usw., wobei der Steuer- satz je nach Tätigkeit variiert
Immobilien- steuer	keine	0,2% – 3% des Katasterwerts, wenn das Gebäude nicht für die wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Hat die Selbstverwaltung den Steuersatz nicht festgesetzt, dann: 1,5% für bestimmte Gebäudetypen und Bauwerke 0,2% – 0,6% für Wohneigentum (abhängig vom Katasterwert)	0,3 – 3 % des besteuerbaren Werts
Grundsteuer	0,1 bis 2,5 % des steuerlichen Werts	0,2% – 3% des Katasterwertes. Hat die Selbstverwaltung den Steuersatz nicht festgesetzt, dann 1,5% des Katasterwertes zusätzlich 1,5% für unbewirtschaftetes Ackerland	0,01 - 4 % des steuerlichen Werts, Pächter staatlicher Flächen zahlen 0,1 – 4 % des steuerlichen Werts

II. Umsatzsteuer – Registrierungspflicht

	Estland	Lettland	Litauen	
Geschäftstätig	gkeit wird in dem jeweiligen Staat	ausgeübt		
Lokale Steuer- pflichtige	Die Grenze für die Erteilung einer Umsatzsteuernummer liegt bei EUR 16 000	Das Gesamteinkommen aus innerhalb von einem Jahr (12 Monate) gelieferten steuer- pflichtigen Waren und Dienstleis- tungen überschritt eine Summe von LVL 35 000 (ca. EUR 50 000)	Das Gesamteinkommen aus innerhalb von einem Jahr (12 Monate) gelieferten steuer- pflichtigen Waren und Dienstleis- tungen überschritt eine Summe von	
		Freiwillige Registrierung ist möglich	LTL 100 000; freiwillige Registrie- rung ist möglich	
Ausländische Steuerpflich- tige	Ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine Betriebsstätte hat, ist ab der Entstehung eines Umsatzes von EUR 16 000 in Estland zur Um- satzsteuerregistrierung verpflichtet	Vom Beginn der Lieferung der steuerpflichtigen Waren/Beginn der Erbringung der Dienstleistungen	Vom Beginn der Lieferung der steuerpflichtigen Waren/Beginn der Erbringung der Dienstleistungen	
Innergemeins	chaftlicher Erwerb			
Lokale Steuerpflichtige	Reverse Charge 20%	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres aus anderen EU-Mitt-	Der Gesamtwert der innerhalb ein Kalenderjahres aus anderen EU-	
Ausländische Steuerpflich- tige	Ein ausländisches Unternehmen, das in Estland keine Betriebsstätte hat, ist ab der Entstehung eines Umsatzes von EUR 16 000 in Est- land zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet	gliedstaaten erworbenen Waren (mit Ausnahme von Erwerb der Neufahr- zeuge und der verbrauchsteuerpflichti- gen Waren) überschreitet eine Summe von LVL 7 000 (ca. EUR 10 000), freiwillige Registrierung ist möglich		

75

	Estland	Lettland	Litauen
Fernabsatz			
Obligatorische Registrierung	 Wenn der Gesamtwert des Fernver- kaufs innerhalb von dem Kalender- jahr eine Summe von EUR 35 000 überschritten wird. Werden Verbrauchsteuerpflichtige Waren von einem Steuerpflichtigen eines anderen EU-Staates an eine 	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres gelieferten Waren überschreitet eine Summe von LVL 24 000 (ca. EUR 34 200), oder die Waren sind verbrauchsteuer- pflichtig	Der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres gelieferten Waren überschreitet eine Summe von LTL 125 000, oder die Waren sind verbrauchsteuerpflichtig
	estnische natürliche Person verkauft, entsteht die Registrierungspflicht ab dem Tag des Fernverkaufs		
Freiwillige Registrierung	Eine freiwillige Registrierung ist möglich, die unternehmerische Tätigkeit in Estland ist aber zu be- weisen	Freiwillige Registrierung ist möglich	Wenn die obengenannten Summen nicht überschritten werden, ist die freiwillige Registrierung nur mit einer Erlaubnis des ausländischen Steueramts möglich
Dauer der Reg	jistrierung als Umsatzsteuerzahlei	•	
Lokale Steuer- pflichtige	Ein Antrag ist innerhalb von 3 Tagen nach der Entstehung eines Umsatzes von EUR 16 000 einzurei - chen. Die Registrierung erfolgt in 3 Werktagen	Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Einreichung des Antrags und der notwendigen Informationen	Innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung des Antrags und der notwendigen Informationen
Ausländische Steuerpflichtige	Die Registrierung erfolgt in 3 Werktagen nach der Einreichung des Antrags		

	Estland	Lettland	Litauen
Rückwirkende Registrierung	Wird eine nicht rechtzeitige Regis- trierung von der Finanzverwaltung festgestellt, erfolgt die Registrierung ab dem Tag der Entstehung der Meldepflicht	Nicht zulässig	 Eine Rückdatierung im Falle einer verspäteten Registrierung ist nicht möglich Allerdings entsteht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Registrie- rungspflicht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug

III. Körperschaftsteuer - Vorauszahlungspflicht

ii. Korperschartsteder – voradszamungspriicht				
	Estland	Lettland	Litauen	
Jährliche Körper	Jährliche Körperschaftsteuer			
Berichtsfrist	Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäfts- jahrs	 Innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Jahresabschlus- ses, jedoch nicht später als 4 Monate nach Ablauf des Finanz- jahres. (Am 1. Tag des 5. Monats des folgenden Steuerjahres) Mit der Ausnahme der so ge- nannten großen Unternehmen – nicht später als 7 Monate nach Ablauf des Finanzjahres 	folgenden Steuerjahres	
Zahlungsfrist	Bei einbehaltenen Gewinnen (Thesaurierung) wird keine Körper- schaftsteuer erhoben	Innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Körperschaftsteu- ererklärung	Am 1. Tag des 10. Monats des folgenden Steuerjahres	

. 77

	Estland	Lettland	Litauen
Vorauszahlungs- pflicht	Vorauszahlungspflicht der Einzel- unternehmer	Vorauszahlungspflicht für alle Unternehmen	Eine Vorauszahlungspflicht besteht, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte eines Unternehmens aus dem vorherigen Steuerjahr die Summe von LTL 1 Million (ca. EUR 289 620) überschritten haben
Körperschaftstei	uervorauszahlungen		
Berichtsfrist	Handelsgesellschaften haben keine Vorauszahlungspflicht	Innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Jahresabschlusses,	Bis zum letzten Tag des 1. Monats des laufenden Steuerjahrs, und
		jedoch nicht später als 4 Monate nach Ablauf des Finanzjahres Mit der Ausnahme der so genannten "großen Unterneh- men" – nicht später als 7 Mona- te nach Ablauf des Finanzjahres	wenn die Angaben auf den innerhalb des vorherigen Jahres erreichten finanziellen Ergebnis- sen basieren, muss der zusätzli- che Bericht bis zum letzten Tag des 10. Monats des laufenden Jahres vorgelegt werden
Zahlungsfrist	Juristische Personen haben keine Vorauszahlungspflicht, weil die Besteuerung nur bei der Gewinn- ausschüttung erfolgt	Monatliche Zahlungen bis zum 15. Datum. Falls die monatlichen Zahlungen die Summe von LVL 500 (ca. EUR 750) nicht überschreiten, können sie einmal im Quartal bis zum 15. Datum des Folgemonats vorgenommen werden	Für die ersten drei Quartale: bis zum letzten Tag jedes Quartals, für das vierte Quartal: bis zum 25. des letzten Quartalmonats

IV. Körperschaftsteuer – Kriterien Betriebstätte¹ (national)

	Estland	Lettland	Litauen
Allgemeine Kriterien	Dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland	Bestimmter Tätigkeitsort, dauerhafte Geschäftstätigkeit (z.B., im Laufe von 6 Monaten werden mehr als 30 Tage lang Dienstleistungen in Lett- land erbracht)	Dauerhafte Geschäftstätigkeit, welche beispielsweise länger als 6 Monate dauert oder bei der der Wirtschafts- kreislauf einer Transaktion vollständig durchlaufen wurde
	Die Kriterien aller drei Länder sind m	ehr oder weniger ähnlich.	
Baustelle und/ oder andere Bautätigkeit	Je nach DBA – 6, 9 oder 12 Monate	 Eine Bauausführung oder Montage ab dem ersten Tag der Geschäftstätigkeit Eine Bauausführung oder Montage, die der Erforschung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen dient, einschließlich der Nutzung von Brunnen und Schiffen für das gleiche Ziel (ab ersten Tag der Geschäftstätigkeit) 	ge, die der Erforschung und Aus- beutung natürlicher Ressourcen dient, einschließlich der Nutzung
Stellvertretung	Die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch einen abhängigen Stellvertreter wird als Betriebstätte betrachtet; abhängig ist eine Person, die rechtlich und finanziell von dem ausländischen Unternehmen, das sie vertritt, abhängig ist. Sie übt die Geschäftstätigkeit im Interesse des ausländischen Unternehmens aus, ihre gewöhnliche Geschäftstätigkeit entspricht der Tätigkeit des Vertretenen		

Betriebstätte eines Unternehmens bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Land, durch die das ausländische Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in anderem Land ausübt. Die Kriterien der Betriebstätte helfen zu feststellen, ob die von dem Unternehmen in anderem Land ausgeübte Geschäftstätigkeit steuerpflichtig in diesem Land ist.

79

	Estland	Lettland	Litauen
Ausnahmen	keine	Die Ausnahmen der Kriterien von der Betriebstätte werden in den jeweiliger	
		Steuerabkommen festgelegt, die Vorrang vor dem nationalen Recht haben	

V. Vermeidung der Doppelbesteuerung

DBA Regelungen – Deutschland/Österreich¹

Für Lettland sind die Abkommen anwendbar, soweit die gesetzliche Regelung nicht günstiger ist.

	Estland	Lettland	Litauen
Zahl der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ab 01.01.2013	53	53	47

Quellenster	Quellensteuern auf Zahlungen für			
	Österreich	Deutschland		
Estland				
Dividenden	Unabhängig von der Höhe der Beteiligung erfolgt keine Besteuerung von Dividenden, sondern eine Besteuerung des Gewinns im Moment der Ausschüttung.			
Zinsen	 Marktübliche Zinsen werden nicht besteuert Bei Zinsen, die nicht den Marktkonditionen entsprechen, wird die Differenz zwischen marktüblichem Zins und tatsächlichem Zins mit 21% besteuert. 			
Lizenzge- bühren	21 %, wenn die Lizenzgebühr von der Republik Estland, örtlichen Selbstverwaltung, oder von der ansässigen oder nicht ansässigen Person durch ihre Betriebstätte an eine in Estland ansässige natürliche Person bezahlt wird. 10 %, wenn die Lizenzgebühr an eine nicht ansässige natürliche Person bezahlt wird.			

¹ Die Tabelle zeigt nur die Bestimmungen der Steuerabkommen, die zwischen Deutschland oder Österreich und den Baltischen Staaten abgeschlossen wurden. Diese Bestimmungen gelten nur für die in Deutschland und in Österreich ansässigen Personen, die in dem jeweiligen Baltischen Staat sind.

Lettland			
Dividenden	15 % 5 % wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt	10 % 5 % wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt	
Zinsen	10 % 0 % auf Zinsen, die aus der Republik Lettland stammen und für ein durch Hermes-Deckung verbürgtes Darlehen oder an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Investitionsund Entwicklungsgesellschaft gezahlt werden	10 % 0 % auf Zinsen, die an jeweiligen staatlichen und finanziellen Institutionen, die sich zur Gänze im Eigentum dieser Regierung befindet, gezahlt und auf Zinsen, die aus Darlehen bezogen werden, für die diese Regierung bürgt	
Lizenzge- bühren	10 % 5 % für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen		
Litauen			
Dividenden	15 % 5 % wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (j über mindestens 25 von Hundert des Kapitals der die D		
Zinsen	10 % 0 % auf Zinsen, die aus der Republik Litauen stammen und für ein durch Hermes-Deckung verbürgtes Darlehen oder an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Investitionsund Entwicklungsgesellschaft gezahlt werden	10 % 0 % auf Zinsen, die an jeweilige staatliche und finanzielle Institutionen, die sich zur Gänze im Eigentum dieser Regierung befinden, gezahlt wer- den, und auf Zinsen, die aus Darlehen bezogen werden, für die diese Regierung bürgt	

8′

Litauen			
Lizenzge-	10 %		
bühren	5 % für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer ode	r wissenschaftlicher Ausrüstungen	
Einkommer	von natürlichen Personen		
	Österreich	Deutschland	
Estland			
Einkünfte aus abhän- giger Be- schäftigung	 Werden in Estland besteuert, wenn die Arbeit in Estland ausgeübt wird, es sei denn der Empfänger hält sich in Estland insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres auf und die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Estland ansässig ist, und die Vergütungen werden nicht von einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Estland hat 		
Unabhängi- ge Dienst- leistungen	Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt		
Einkommer	von natürlichen Personen		
	Österreich	Deutschland	
Lettland			
Einkünfte aus abhän- giger Be- schäftigung	Werden in Lettland besteuert, wenn die Arbeit in Lettland ausgeübt wird, sei denn • der Empfänger hält sich in Letttland insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres auf und die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Lettland ansässig ist, und	Werden in Lettland besteuert, wenn die Arbeit in Lettland ausgeübt wird, es sei denn • der Empfänger hält sich in Lettland insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, auf und	

• die Vergütungen werden nicht von einer Betriebstätte • die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in Lettland oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Lettland hat ansässig ist, und die Vergütungen werden nicht von einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Lettland hat Unabhängi-Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt ge Dienstleistungen Litauen Finkünfte Werden in Litauen besteuert, wenn die Arbeit in Litauen Werden in Litauen besteuert, wenn die Arbeit in ausgeübt wird, es sei denn aus abhän-Litauen ausgeübt wird, es sei denn · der Empfänger hält sich in Litauen insgesamt nicht • der Empfänger hält sich in Litauen insgesamt nicht giger Beschäftigung länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerlänger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuiahres auf und • die Veraütungen von einem Arbeitgeber oder für einen eriahres beginnt oder endet, auf und • die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in Litauen ansässig ist, und oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht in • die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte oder Litauen ansässig ist, und einer festen Einrichtung getragen werden, die der • die Vergütungen werden nicht von einer Betrieb-Arbeitgeber im anderen Staat hat stätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber in Litauen hat Unabhängi-Werden in Estland besteuert, wenn der Empfänger eine dauerhafte Geschäftstätigkeit in Estland ausübt ge Dienst-

leistungen

83

	Estl	Estland		Lettland		iuen
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
Einkünfte	von Unternehme	n: Kriterien der Be	triebstätte			
Allgemei- ne Krite- rien	Eine feste Geschäft die die Tätigkeit ein ganz oder teilweise		Eine feste Geschäft: die die Tätigkeit ein ganz oder teilweise	es Unternehmens	Eine feste Geschäft die die Tätigkeit ein ganz oder teilweise	es Unternehmens
Baustelle oder andere Bautätig- keit	Eine Bauausführun oder eine damit zu Aufsichtstätigkeit is Betriebstätte, wenn Monate überschreit	sammenhängende st nur dann eine n ihre Dauer neun	Eine Bauausführun oder eine damit zu Aufsichtstätigkeit i Betriebstätte, wen Monate überschrei	sammenhängende st nur dann eine n ihre Dauer neun	Eine Bauausführur oder eine damit zu Aufsichtstätigkeit i Betriebstätte, wen Monate überschre	isammenhängende st nur dann eine n ihre Dauer neun
Stellver- tretung	Ist eine Person für e tätig und besitzt sie staat die Vollmacht Unternehmens Verl Ben, und übt sie die gewöhnlich aus	e in einem Vertrags- , im Namen des träge abzuschlie-	lst eine Person für tätig und besitzt si tragsstaat die Vollr des Unternehmens schließen, und übt dort gewöhnlich a	e in einem Ver- macht, im Namen s Verträge abzu- sie die Vollmacht	Ist eine Person für tätig und besitzt si tragsstaat die Vollr des Unternehmens schließen, und übt dort gewöhnlich a	e in einem Ver- macht, im Namen s Verträge abzu- sie die Vollmacht
Ausnah- men	Eine feste Geschäft nicht als Betriebstä wenn sie vorbereite eine Hilfstätigkeit d Informationssamml	tte betrachtet, ender Art ist oder larstellt (Lagerung,	Eine feste Geschäf nicht als Betriebstä wenn sie vorbereit eine Hilfstätigkeit o Informationssamm	itte betrachtet, ender Art ist oder darstellt (Lagerung,	Eine feste Geschäf nicht als Betriebstä wenn sie vorbereit eine Hilfstätigkeit o Informationssamm	itte betrachtet, ender Art ist oder darstellt (Lagerung,



E 8!

VI. Steuertermine

	Estland	Lettland	Litauen
Umsatzsteuer	Am 20. Tag des Folgemonats	 Am 20. Tag des Folgemonats Bis zum 20. Tag des Folgemonats des Quartals Bis zum 20. Tag des Folgemonats des Halbjahres 	Am 25. des Folgemonats
Einkommensteuer			
Wird von der abführenden Person einbehalten	Am 10. Tag des Folgemonats	Gleichzeitig mit der Auszahlung	Am 15. und am letzten Tag des laufenden Monats
Zahlung der ansässigen Person	Am 1. Juli nach Ende der Besteu- erungsperiode (Kalenderjahr)	Die Steuererklärung ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juni des Folgejahres einzureichen, die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen	Am 1. Mai des folgenden Kalenderjahres
Zahlung der nicht ansässigen Person	Am 1. Juli nach Ende der Besteu- erungsperiode (Kalenderjahr)	 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Einkommens (falls ansässige Person den Staat verlässt) Die Steuererklärung ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 1. Juni des Folgejahres einzureichen, die Zahlung hat innerhalb von 15 Tagen nach der Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen 	 Innerhalb von 25 Tagen nach Erhalt des Einkommens Bei einer selbständigen Er- werbstätigkeit: am 1. Mai des folgenden Kalenderjahres

Staatliche Sozialver- sicherungsbeiträge	Am 10. Tag des Folgemonats	Das Finanzamt setzt die Frist individuell fest. Bei Selbständigen oder bei Ausländern – bis zum15. Tag des Folgemonats des Quartals	Am 15. des Folgemonats
Immobiliensteuer	Keine	Einmal pro Quartal, aber nicht später als bis zum 31.03., 15.05., 15.08, 15.11.	Am 1. Februar des folgenden Kalenderjahres, notwendige Vorauszahlungen: bis zum letzten Tag im März, Juni und Juli des laufenden Kalenderjahres
Grundsteuer	Bis EUR 64 zum 31. März, ist die Steuer höher, restlicher Betrag bis zum 1. Oktober		Am 1. November des laufenden Kalenderjahres

E 87

VII. Verrechnungspreise

	Estland	Lettland	Litauen
Wesentliche Arten von Bezie- hungen, die eine Verbundenheit begründen	Beziehungen, in denen die Parteien gemeinsame wirt- schaftliche Interessen haben oder in denen eine Partei einen dominierenden Einfluss auf die andere Partei hat, oder Arten von Beziehungen, die gesetzlich definiert sind	<i>Generell:</i> Arten von Beziehungen gesetzlich definiert	Beziehungen, in denen eine Partei Einfluss auf die andere hat, was zu Bedin- gungen von Transaktionen/ Geschäftsvorfällen führt, die von Bedingungen abwei- chen, in denen der maximale wirtschaftliche Nutzen be- zweckt wird, oder Arten von Beziehungen, die gesetzlich definiert sind
	Unternehme Unternehmen und deren 10% Unternehmen wenigstens teil mit diesen verbundener Po 50%	Konkrete Beispiele: hmen derselben Unternehmer en und Mitglieder ihrer Verwal Gesellschafter, deren Anteil fo 20% weise in Besitz oder unter Kon ersonen, deren Kontrollanteil fo	tungsorgane olgenden Wert übersteigt: 25% utrolle derselben Personen oder folgenden Wert übersteigt: 25%

Verpflichtung zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentation seit	2007	2013 (bis dahin bestand diese Verpflichtung ohne spezielle gesetzliche Grundlagen)	2004
Hauptkriterien für obligatorische Verrechnungspreisdokumentation	Kredit- und Versicherungs- institute auf dem Wertpapiermarkt registrierter Unterneh- mensverband eine Partei der Transaktion hat ihren Sitz in einer Steueroase Ansässiger Unternehmens- verband (oder nichtansässig mit Betriebstätte in Estland) mit: mindestens 250 Mitarbei- tern (einschließlich ver- bundener Personen) oder Umsatz von über 50 000 000 EUR (ein- schließlich verbundener Personen) im Geschäfts- jahr vor der Transaktion oder	 einem verbundenen aus- ländischen Unternehmen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe Unternehmen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind oder Steuervergüns- tigungen in Anspruch nehmen; 	 Litauische Unternehmen, wenn deren Einkünfte aus Veräußerungen im Veranlagungszeitraum der Transaktion den Wert von 10 000 000 LTL (ca. 2 896 200 EUR) über- steigt (einschließlich Be- triebstätten ausländischer Unternehmen) Kredit- und Versicherungs- institute

	Estland	Lettland	Litauen
	konsolidierte Bilanz von über 43 000 000 EUR (ein- schließlich verbundener Personen) im Geschäfts- jahr vor der Transaktion	das Volumen einer einzel- nen Transaktion den Wert von 10 000 LVL (ca. 14 200 EUR) über- steigt	
In der Verrechnungspreisdokumentation aufzuführende Informationen	OECD-Richtlinien empfohlen, dersprechen	soweit sie nicht nationalen Ge	setzen und Vorschriften wi-
Zulässige Methoden nach Priorität		Niederverkaufspreismethode, k ätsmethode, Gewinnaufteilung	
Bevorzugte Datenbank für Finanz- analysen	keine	AMADEUS	keine
Einreichungsfrist	60 Tage nach Anfrage der Steuerbehörde	30 Tage nach Anfrag	je der Steuerbehörde

Risikozeitraum Betriebsprüfung	laufendes Jahr und 5 vergan- gene Jahre	5 vergangene Jahre	laufendes Jahr und 5 vergangene Jahre
Bußgeld für Nichteinreichung der Verrechnungspreisdokumentation	1 200 - 3 200 EUR	-	50 - 2 000 LTL (ca. 15 - 580 EUR)
Möglichkeit des Abschlusses eines Advance Price Agreement (APA, Vorab-Preisabsprache)	Nein	Ja, wenn Transaktionsvolu- men über 1 000 000 LVL (ca. 1 422 900 EUR)	Ja
Preis des APA	keine Angabe	5 000 LVL (ca. 7 100 EUR)	-

E 91

F. Buchhaltung I. Abgabetermine Jahresabschluss

Estland	Lettland	Litauen
Sechs Monate nach Ablauf des Finanz- jahres	Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt Innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung, jedoch nicht später als vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres muss er dem Finanzamt Lettlands vorgelegt werden	Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Er soll dem Verwalter des Handelsregisters vorgelegt werden: • Innerhalb von 30 Tagen nach der Hauptversammlung, aber • Hauptversammlung soll innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Finanzjahres¹ abgehalten werden, d.h. der Jahresabschluss muss innerhalb von 4 Monaten und 30 Tagen ab Ende des Finanzjahres dem Handelsregister vorgelegt werden

¹ Das Finanzjahr kann dem Kalenderjahr entsprechen; in der Satzung kann aber ein anderer Zwölfmonatszeitraum vorgesehen werden.

II. Inhalte/Aufbau Jahresabschluss

Estland	Lettland		Litauen
Nach Ablauf des Geschäftsjahrs hat der buchhaltungspflichtige Unternehmer einen Jahresbericht, bestehend aus Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen. Ein Jahresabschluss beinhaltet: • Bilanz • Gewinn- und Verlustrechnung • Cashflow-Bericht • Eigenkapitalspiegel • Anhang	Allgemeiner Jahresab- schluss beinhaltet Bilanz Gewinn- und Verlust- rechnung Kapitalflussrechnung Eigenkapitalverände- rungsrechnung Lagebericht Anhang	Allgemeiner Jahresab- schluss beinhaltet Bilanz Gewinn- und Verlust- rechnung Kapitalflussrechnung Eigenkapitalverände- rungsrechnung Begleittext Jahresbericht (zusätzlich)	Verkürzter Jahresabschluss kann aufgestellt werden, wenn zwei der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag nicht vorliegen: Umsatzerlös des Geschäftsjahres: 10 Mio. LTL (ca. EUR 3 478 260). Bilanzsumme: 6 Mio. LTL (ca. EUR 1 739 130) Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 15 Der verkürzte Jahresabschluss beinhaltet: Verkürzte Bilanz Verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung Eigenkapitalveränderungsrechnung Verkürzten Begleittext

F 93

III. Zulässige Bilanzierungsstandards

Estland	Lettland	Litauen
Estianu	Lettianu	Litaueii
Grundsätze der Buchhaltung und Rechnungslegung eines Unternehmens müssen sich nach Anforderungen und Grundprinzipien des Buchführungsgesetzes richten. Angewendet werden: • estnische Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder • 2. Internationaler Rechnungslegungsstandard nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards	ternehmens müssen sich nach den Anforderungen und Grundprinzipien des Buchführungsgesetzes Lettlands richten. Unternehmen können sowohl nationale lettische Buchfüh- rungsstandards als auch internati- onale Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden • Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt ge- handelt werden, dürfen nur die internationalen Rechnungslegungs-	Unternehmen, deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt gehandelt werden, müssen nur die internationale Rechnungslegungsstandards (IAS) anwenden
Jahresabschlüsse der Kreditinstitute, Finanzverwaltungsunternehmen, In- vestitionsgesellschaften, Versicherer und Gesellschaften, deren Wertpapiere an der estnischen Börse oder an den Börsen anderer EWR-Staaten gehandelt werden, sind nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr.1606/2002 zu erstellen	standards (IAS) anwenden	Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung können sowohl die <i>Business</i> <i>Accounting Standards</i> (nationale) des Accounting Instituts von Litauen als auch die internationalen Rechnungsle- gungsstandards (IAS) anwenden



F 95

G. Wirtschaftsprüfung I. Kriterien für Prüfungspflicht

Estland	Lettland	Litauen
Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer: alle Aktiengesellschaften Gesellschaften, die eine satzungsmäßige Abschlussprüfungspflicht haben Ministerien und andere staatliche Institutionen Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung öffentlich-rechtliche Anstalten Parteien, die eine staatliche Unterstützung erhalten Handelsgesellschaften, bei denen der Saat ein Entscheidungsrecht im Sinne des Staatseigentumsgesetzes hat Stiftungen, die gegründet sind: vom Staat oder von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, örtlichen Selbstverwaltung, Partei oder Handelsgesellschaft, bei denen der Staat ein Entscheidungsrecht hat	setzungen für alle Behörden, die völlig oder teilweise eine Unterstützung vom	Wirtschaftsprüfungspflicht ohne Voraussetzungen: Offentliche Unternehmen Kommunale Unternehmen Unternehmen von öffentlichem Interesse AB (offene Aktiengesellschaft) UAB (geschlossene Aktiengesellschaft), in der der Staat oder Gemeinde die Aktien haben Die Gesellschaften, die einen Konzernabschluss (konsolidierten Jahresabschluss) erstellen müssen

- Stiftungen, die aufgrund eines Testaments gegründet sind
- Stiftungen, die eine satzungsmäßige Prüfungspflicht haben oder wenn die Prüfung durch den Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt worden ist

Wirtschaftsprüfungspflicht mit Voraussetzungen:

gen zum Bilanzstichtag vorliegen:Umsatzerlöse des Geschäftsjahres:2 Mio FUR

Prüfungspflicht des Jahresabschluss,

wenn zwei der folgenden drei Bedingun-

- · Bilanzsumme: 1 Mio. EUR
- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 30 oder wenn eine der folgenden drei Bedingungen zum Bilanzstichtag vorliegt:
- Umsatzerlöse des Geschäftsjahres:
 6 Mio. EUR
- Bilanzsumme: 3 Mio. EUR
- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 90

- Kapitalgesellschaften (SIA, AS) und Genossenschaften (sowie auch europäische Genossenschaften, die in Lettland eingetragen sind)
- Europäische Handelsgesellschaften, wenn zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:
- Bilanzsumme beträgt LVL 250 000 (ca. EUR 355 718)
- Umsatzerlöse LVL 500 000 (ca. EUR 711 436)
- 3. Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 25

Wirtschaftsprüfungspflicht mit Voraussetzungen:

UAB (geschlossene Aktiengesellschaft), KB (Genossenschaft), TUB (echte Kommanditgesellschaft) und KUB (Kommanditgesellschaft), wenn alle Gesellschafter eine UAB oder AB sind, besteht eine Prüfungspflicht des Jahresabschlusses, wenn zwei der folgenden drei Voraussetzungen zum Bilanzstichtag erreicht sind:

- Umsatzerlöse des Geschäftsjahres:
 12 Mio. LTL (ca. EUR 3 478 260)
- Bilanzsumme: 6 Mio. LTL (ca. EUR 1 739 130)
- Durchschnittliche Mitarbeiterzahl: 50

G 97

H. Wichtige Kontakte I. Wirtschaftskammern

Estland	Lettland	Litauen
Estnische Kammer für Handel und Industrie	Lettische Kammer für Handel und Industrie	Verband der Litauischen Kammern für Handel, Industrie und Handwerk
Toom-Kooli 17	Krišjāņa Valdemāra iela 35	J.Tumo-Vaižganto g. 9/1-63a
EE-10130 Tallinn	LV-1010 Rīga	LT-01108 Vilnius
Tel: +372 604 0060	Tel: +371 6722 5595	Tel: +370 5261 2102
Fax: +372 604 0061	Fax: +371 6782 0092	Fax: +370 5261 2112
E-Mail: koda@koda.ee	E-Mail: info@chamber.lv	E-Mail: info@chambers.lt
Internet: www.koda.ee	Internet: www.chamber.lv	Internet: www.chambers.lt
Amerikanische Handelskammer in	Deutsch-Baltische Handelskammer in	Regionalkammer Vilnius
Estland	Estland, Lettland, Litauen	Algirdo g. 31
Tallinn Business Center (2. st), Harju 6	Kronvalda bulvāris 3-12	LT-03219 Vilnius
EE-610130 Tallinn	LV-1010 Rīga	Tel: +370 5213 5550
Tel: +372 631 0522	Tel: +371 6732 0718	Fax: +370 5213 5542
Fax: +372 631 0521	Fax: +371 6783 0478	E-Mail: vilnius@cci.lt
E-Mail: amcham@amcham.ee	E-Mail: info.lv@ahk-balt.org	Internet: www.cci.lt
Internet: www.amcham.ee	Internet: www.ahk-balt.org	
Baltisch-Arabische Handelskammer	Norwegische Handelskammer in	Regionalkammer Kaunas
in Estland	Lettland	K. Donelaičio g. 8
Puuvilla 19, Tallinn10314	Enkura iela 2-k18	44213 Kaunas
	LV-1048 Rīga	Tel: +370 3722 9212
	Tel. +371 29906600	Fax: +370 3720 8330
	E-Mail: office@nccl.lv	E-Mail: chamber@chamber.lt
	Internet: www.nccl.lv	Internet: www.chamber.lt

Britisch-Estnisches Wirtschaftsforum Ahtri 6A EE-10151 Tallinn Tel: +372 5662 2623 Fax: +372 626 4360 E-Mail: becc@becc.ee Internet: www.becc.ee	Britische Handelskammer in Lettland Jura Alunāna iela 5 LV-1010 Rīga Tel: +371 6721 8042 Fax: +371 6721 8043 E-Mail: info@bccl.lv Internet: www.britcham.lv	Regionalkammer Klaipėda Danės g. 17 LT-92117 Klaipėda Tel: +370 4639 0861 Mob: +370 8612 43494 Fax: +370 4641 0626 E-Mail: klaipeda@chambers.lt Internet: www.kcci.lt
Estnische Landwirtschafts-Handels- kammer J. Vilmsi 53G EE-10147 Tallinn Tel: +372 600 9349 Fax: +372 600 9350 E-Mail: info@epkk.ee Internet: www.epkk.ee	Dänische Handelskammer in Lettland Elizabetes iela 41/43 a.k.240 LV-1010 Rīga Tel: +371 2200 2977 Fax: +371 6716 7635 E-Mail: dcc@dcc.lv Internet: www.dcc.lv	Regionalkammer Šiauliai Vilniaus g. 88 LT-76285 Šiauliai Tel: +370 4152 3224 E-Mail: alfredas.jonuska@chambers.lt Internet: www.rumai.lt
Spanisch-Estnische Handelskammer Kohtu 3A-2 EE-10130 Tallinn Tel: +372 646 5234 E-Mail: info@secc.ee Internet: www.secc.ee	Australische Handelskammer Riga Krišjāņa Barona 25/11 LV-1011 Riga Tel: +371 2639 4789 Fax: +371 6342 1704 E-Mail: dean@austcham.lv Internet: www.austcham.lv	Regionalkammer Panevėžys Respublikos g. 34 LT- 35173 Panevėžys Tel: +370 4546 3687 Fax: +370 4550 0309 E-Mail: visvaldas.matkevicius@chambers.lt Internet: www.ccic.lt

Estland	Lettland	Litauen
Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen Suurtüki 4b EE-10133 Tallinn Tel: +372 627 6940 Fax: +372 627 6950 E-Mail: info.ee@ahk-balt.org Internet: www.ahk-balt.org	Schwedische Handelskammer in Lettland Strëlnieku iela 4a LV-1010 Rīga Tel:+371 6728 5667 Fax: +371 6783 0249 E-Mail: scc@scc.lv Internet: www.scc.lv	Landwirtschaftskammer K. Donelaičio g. 2 LT-44213 Kaunas Tel: +370 3740 0351 Fax: +370 3740 0350 E-Mail: a.stancikas@zur.lt Internet: www.zur.lt
Estnisch-Aserbaidschanische Handelskammer Harju Paasiku 22-45 EE-13916 Tallinn	Amerikanische Handelskammer in Lettland Torna iela 4, lia, 301 LV-1050 Rīga Tel: +371 6721 2204 Fax: +371 6721 2204 E-Mail: amcham@amcham.lv Internet: www.amcham.lv	Deutsch-Baltische Handelskammer in Estland, Lettland und Litauen Vinco Kudirkos g. 6 LT-03105 Vilnius Tel: +370 5213 1122 Fax: +370 5213 1013 E-Mail: info.lt@ahk-balt.org Internet: www.ahk-balt.org
Estnisch-Moldawische Handelskammer Harju Paasiku 22-45 EE-13916 Tallinn	Schweizerische Handelskammer in Lettland Krišjāṇa Valdemāra 33-8b LV-1010 Rīga Tel: +371 6721 7421 Fax: +371 6721 7421 E-Mail: latvia@baltcham.ch Internet: www.sbcc-chamber.com	Litauisch-Norwegische Handelskammer Didzioji g. 25 LT-01128 Vilnius Tel: +370 5266 0319 Mob: +370 6100 2690 E-Mail: info@nlcc.lt Internet: www.nlcc.lt

Schwedische Handelskammer in Estland Rüüti 9 EE-10130 Tallinn Tel: +372 501 9813 E-Mail: info@swedishchamber.ee Internet: www.swedishchamber.ee	Lettisch-Niederländische Handelskammer Elizabetes iela 51 LV-1010 Rīga Tel: +371 6720 4680 Fax: +371 6720 4681 E-Mail: info@nlcc.lv Internet: www.nlcc.lv	Schweiz-Baltische Handelskammer Lvovo 25, LT-00320 Vilnius Tel.: +370 5 203 29 60 Fax: +370 5 203 29 44 E-Mail: Lithuania@BaltCham.CH Internat: www.sveicarija.biz
Finnisch-Estnische Handelskammer Kännu 50 EE-13418 Tallinn Tel: +372 5557 3337 E-Mail: info@fecc.ee Internet: www.fecc.ee	Österreichische Wirtschafts- und Handelskammer Alberta iela 13 LV-1010 Rīga Tel: +371 6735 8100 Fax: +371 6735 8101 E-Mail: riga@advantageaustria.org Internet: http://www.bmeia.gv.at/lv/bot-schaft/riga/die-botschaft/ oesterreichischestellen.html	Litauisch-Israelische Handelskammer Pilies g. 22-26 Vilnius Mob: +370 6184 3462 Fax: +370 5266 0206 E-Mail: vytis@licc.lt Internet: www.licc.lt
Dänisch-Estnische Handelskammer Gonsiori 7-32 EE-10117 Tallinn Tel: +372 502 4006 E-Mail: info@decc.ee Internet: www.decc.ee		Britische Handelskammer in Litauen Didzioji 5 LT-011128 Vilnius Tel: +370 5269 0062 E-Mail: info@bccl.lt Internet: www.bccl.lt

Estland	Lettland	Litauen
Schweiz-Baltische Handelskammer Gonsiori 34/8 EE-10128 Tallinn Tel: +372 645 0916 Fax: +372 631 1577 E-Mail: swisschamber@online.ee Internet: www.swissbalticchamber.com		Dänische Handelskammer in Litauen Šv. Ignoto g. 5 LT-01120 Vilnius Tel: +370 5272 6031 E-Mail: info@1q-consult.com Internet: www.1q-consult.com
Norwegisch-Estnische Handelskammer Tulika 9/11 EE-10613 Tallinn Tel: + 372 640 9511 E-Mail: info@necc.ee Internet: www.necc.ee		Schwedische Handelskammer in Litauen Didžioji g. 16 LT-01128 Vilnius Tel: +370 5248 7902 Mob: +370 6552 8266 E-Mail: info@swedish.lt Internet: www.swedish.lt
		Amerikanische Handelskammer in Litauen Konstitucijos 7, LT-09308 Vilnius Tel: +370 5261 1181 E-Mail: acc@acc.lt Internet: www.amcham.lt



H 103

II. Wirtschaftsverbände

Estland	Lettland	Litauen
Estnische Kammer für Handel und Industrie Toom-Kooli 17 EE-10130 Tallinn Tel: +372 604 0060 Fax: +372 604 0061 E-Mail: koda@koda.ee Internet: www.koda.ee	Lettischer Kaufmannsverband Bruninieku iela 12-9 LV-1001 Rīga Tel: +371 6729 7372 Fax: +371 6729 7364 E-Mail: irena@lta.lv Internet: www.lta.lv	Verband der litauischen Industrie A.Vienuolio g. 8 LT-01104 Vilnius Tel: +370 5243 1067 Fax: +370 5212 5209, E-Mail: sekretoriatas@lpk.lt Internet: www.lpk.lt
Verband der estnischen Möbelhersteller Kiriku 6 EE-10130 Tallinn Internet: www.furnitureindustry.ee	Rat der ausländischen Investoren in Lettland (FICIL) Strēlnieku iela 1-3 LV-1010 Rīga Tel: +371 6721 7201 Fax: +371 6721 7202 E-Mail: ficil@ficil.lv Internet: www.ficil.lv	Verband des litauischen Geschäfts Gedimino pr. 50 LT-01110 Vilnius Tel: +370 5212 1111 Fax: +370 5212 2621 E-Mail: info@lvk.lt Internet: www.lvk.lt
Stiftung für Entwicklung der Geschäftstätigkeit (EAS) Lasnamäe 2 11412 Tallinn Tel: +372 627 9700 E-Mail: eas@eas.ee Internet: www.eas.ee	Lettische Agentur für Investitionen und Entwicklung Përses iela 2 LV-1442 Rīga Tel: +371 6703 9499 Fax: +371 6703 9401 E-Mail: liaa@liaa.gov.lv Internet: www.liaa.gov.lv	Verband der litauischen gewerbetreibenden Arbeitgeber Algirdo g. 31 LT-03219 Vilnius Tel: +370 5249 6448 +370 5249 8345 Fax: +370 5249 6448 E-Mail: info@lvdk.eu Internet: www.lvdk.eu

Estnischer Bankverband Ahtri 12 EE-10151 Tallinn Tel: +372 611 6567 Fax: +372 611 6568 E-Mail: pangaliit@pangaliit.ee Internet: www.pangaliit.ee	Verband der lettischen Geschäftsbanken Përses iela 9/11 LV-1011 Riga Tel: +371 6728 4528 Fax: +371 6782 8170 E-Mail: asoc@bankasoc.lv Internet: www.bankasoc.lv	Agentur für Entwicklung des Kleinund Mittelständischen Gewerbes Algirdo g. 31 LT-03219 Vilnius Tel: +370 5249 6448 +370 5249 8345 Fax: +370 5249 6448 E-Mail: info@lvdk.eu Internet: www.lvdk.eu
Verband des Klein- und Mittelständischen Gewerbes Tulika 19 EE-10613 Tallinn Tel: +372 641 0920 Fax: + 372 641 0916 E-Mail: evea@evea.ee Internet: www.evea.ee	Verband der Maschinenbau- und metallverarbeitenden Unternehmen Ezermalas iela 6k-109 LV-1006 Rīga Tel: +371 6755 4825 Fax: +371 6708 9776 E-Mail: masoc@masoc.lv Internet: www.masoc.lv/	Verband der Bauindustrie Beton und Fertigteile Ševčenkos g. 19 LT-03111 Vilnius Tel: +370 5233 4631 Fax: +370 5233 4631 E-Mail: info@lsia.lt Internet: www.lsia.lt
Verband der estnischen Tourismusgesellschaften Pärnu mnt. 20 EE-10141 Tallinn Tel: +372 631 3013 Fax: +372 631 3622 E-Mail: info@etfl.ee Internet: www.etfl.ee	Verband der lettischen Hersteller von Fenstern und Türen Krišjāņa Barona iela 99/1a LV-1012 Rīga Tel: +371 67316991 Fax: +371 67316991 E-Mail: Ildra@lldra.lv Internet: www.lldra.lv	Verband der litauischen Banken Konstitucijos pr. 7 LT-09308 Vilnius Tel: +370 5249 6669 Fax: +370 5249 6139 E-Mail: info@lba.lt Internet: www.lba.lt

Estland	Lettland	Litauen
Stiftung Qualifikationskammer Mustamäe tee 16 EE-10617 Tallinn Tel: +372 679 1700 Fax: +372 679 1701 E-Mail: kutsekoda@kutsekoda.ee Internet: www.kutsekoda.ee	Verband der lettischen Tourismusagenten und -betreiber Skolas iela 3–201 LV-1010 Rīga Tel: +371 6721 0065 Fax: +371 6721 0065 E-Mail: alta@alta.net.lv Internet: www.alta.net.lv	Verband der litauischen Straßentransportunternehmen LINAVA Jankiškių g. 41 LT-02300 Vilnius Tel: +370 5278 6501 Fax.: +370 5278 6524 E-Mail: office@linava.lt Internet: www.linava.lt
Estnischer Hotel- und Gaststättenverband Kiriku 6 EE-10130 Tallinn Tel: +372 641 1428 E-Mail: info@ehrl.ee Internet: www.ehrl.ee	Lettischer Hotel- und Gaststättenverband Aleksandra Čaka iela 55 – 223 LV-1011 Riga Tel: +371 6701 4131 Fax: +371 6701 4131 E-Mail: info@hotel.lv Internet: www.lvra.lv	Verband der litauischen Informatik-, Telekommunikation- und Bürotech- nikunternehmen INFOBALT Akademijos g. 2-519/520 LT-08412 Vilnius Tel: +370 5262 2623 Fax: +370 5262 2624 E-Mail: office@infobalt.lt Internet: www.infobalt.lt
Verband der Säge- und Holzindustrie Viljandi mnt. 18a EE-11216 Tallinn Tel: +372 656 7643 Fax: +372 656 7644 E-Mail: info@empl.ee Internet: www.empl.ee	Verband der Unternehmen der Leichtindustrie Elizabetes iela 2-420 LV-1010 Rīga Tel: +371 6703 9745 Fax: +371 6703 9745 E-Mail: stragu@latnet.lv Internet: www.vrua.lv	Verband der litauischen Holzunter- nehmen LIETUVOS MEDIENA Savanorių pr. 178 LT-03154 Vilnius Tel: +370 5 2137325 Fax: +370 5 2137326 E-Mail: info@lietuvosmediena.lt Internet: www.lietuvosmediena.lt

Verband der Autounternehmen Akadeemia tee 20 EE-12611 Tallinn Tel: +372 641 2511 Fax: +372 641 2523 E-Mail: al@autoettevoteteliit.ee Internet: www.autoettevoteteliit.ee	Verband der bevollmächtigten Autohändler Vangažu iela 16 LV-1024 Rīga Tel: +371 6752 9979 Fax: +371 6754 0315 E-Mail: lpaa@lpaa.lv Internet: www.lpaa.lv	Verband der litauischen Bauunternehmen Lukiškių g. 5-501, 502 LT-01108 Vilnius Tel: +370 5212 5901 Fax: +370 5212 5901 E-Mail: info@statybininkai.lt Internet: www.statybininkai.lt
Verband der Bergbauunternehmen Kadaka tee 82 EE-12618 Tallinn Tel: +372 604 5260 E-Mail: emtel@emtel.ee	Verband der Baustoffhersteller Lielirbes iela 17a-28 LV-1046 Rīga Tel: +371 2929 8138 Fax: +371 6703 3414 E-Mail: jakobsonsleonids@inbox.lv Internet: www.bra.lv	Verband der litauischen Speditions- unternehmen LINEKA Verkių g. 44-306 LT-09109 Vilnius Tel: +370 5277 9036 Fax: +370 5277 9036 E-Mail: info@lineka.lt Internet: www.lineka.lt
Verband für Informations- und Kommunikationstechnologien Löötsa 6 EE-11415 Tallinn Tel: +372 617 7145 Fax: +372 617 7146 E-Mail: info@itl.ee Internet: www.itl.ee	Verband für Informations- und Kommunikationstechnologien Akadēmijas laukums 1-702 LV-1050 Rīga Tel: +371 6722 6962 Fax: +371 6722 7879 E-Mail: info@telecom.lv Internet: www.telecom.lv	Verband der litauischen Ingenieure Gedimino pr. 3 - 19 LT-01103 Vilnius Tel: +370 5273 2318

Estland	Lettland	Litauen
Verband der Immobilienunternehmen Kiriku 6 EE-10130 Tallinn Tel: +372 641 1516 Fax: +372 641 1516 E-Mail: ekfl@ekfl.ee Internet: www.ekfl.ee	Verband der Immobilienmakler und Agenten Pulka iela 3 LV-1007 Rīga Tel: +371 2910 5545 Fax: +371 6708 9626 E-Mail: nima1sv@yahoo.com Internet: www.nima.lv	Verband der Immobilienmakler Konstitucijos pr. 23 LT-08105 Vilnius E-Mail: vytautas.galinis@Inta.lt Internet: www.lnta.lt
Assoziation der Großunternehmen Sadama 5/7 EE-10111 Tallinn E-Mail: esea@esea.ee Internet: www.esea.ee	Verband der offenen Technologien Bauskas iela 58a LV-1004 Rīga Tel: +371 26099342 E-Mail: lata@lata.org.lv Internet: www.lata.org.lv	Verband der litauischen Landwirt- schaftsunternehmen Jeronimas Kraujelis Präsident Tilto g. 35/4-6 LT-01101 Vilnius Tel: +370 5212 2248 Fax: +370 5212 7696 E-Mail: info@lzuba.lt Internet: www.lzuba.lt
Verband der estnischen Maschinen- bau- und metallverarbeitenden Unternehmen Mustamäe tee 4 EE-10621 Tallinn Tel: +372 611 5893 Fax: +372 656 6640 E-Mail: emliit@emliit.ee Internet: www.emliit.ee	Lettischer Wirtschaftlerverband Krišjāņa Valdemāra iela 161 LV-1013 Riga E-Mail: lea@leaekonomisti.lv Internet: www.leaekonomisti.lv	

III. Rödl & Partner

Estland	Lettland	Litauen
Mart Nõmper	Jens-Christian Pastille, LL.M.	Tobias Kohler,
Associate Partner	Rechtsanwalt (Berlin, Rīga)	Rechtsanwalt (München, Vilnius)
Roosikrantsi 2	Managing Partner Nordische und	Partner
EE-10119 Tallinn	Baltische Staaten	Rödl & Partner
Tel: +372 680 5620	Rödl & Partner	Tilto g. 1
Fax: +372 680 5621	Kronvalda bulvāris 3-1	LT-01101 Vilnius
E-Mail: tallinn@roedl.pro	LV-1010 Rīga	Tel: +370 5212 3590
Internet: www.roedl.com/ee	Tel: +371 6733 8125	Fax: +370 5279 1514
	Fax: +371 6733 8126	E-Mail: vilnius@roedl.pro
	E-Mail: riga@roedl.pro	Internet: www.roedl.com/lt
	Internet: www.roedl.com/lv	

l.	I. Eigene Kontakte und Notizen				

Unser Profil

Rödl & Partner ist mit 91 eigenen Niederlassungen in 40 Ländern vertreten. Die integrierte Beratungs- und Prüfungsgesellschaft für Recht, Steuern, Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung verdankt ihren dynamischen Erfolg 3.500 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern. Im engen Schulterschluss mit ihren Mandanten erarbeiten sie Informationen für fundierte – häufig grenzüberschreitende – Entscheidungen aus den Bereichen Wirtschaft, Steuern, Recht und IT und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Sorgfältig geplant folgten weitere Niederlassungen in Deutschland, in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) sowie der Markteintritt in Asien (ab 1995), gefolgt von der Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2001), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönlichen Service und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser "Kümmerer-Prinzip". Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der "Kümmerer" steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unseren Ansatz der Kundenbetreuung: Die Bedürfnisse unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser interdisziplinärer Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

Impressum Baltische Staaten Almanach

Ausgabe 2013

Herausgeber: Rödl & Partner Riga Kronvalda bulv. 3-1

> LV-1010 Riga Tel.: +371 (67) 33 81 25 E-Mail: riga@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga zur Verfügung.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, onch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtligkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen soeziellen Sachwerhalt einer Einzelberson oder einer uristischen Person bezooen, daher sollte im

konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für

Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den

eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob onoder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



"Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns. Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

"Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerhe